

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 21 (1866)

Artikel: Versuch einer Münzgeschichte der fünf Orte. Teil 2, 15. Jahrhundert

Autor: Lüthert, Theodor L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Versuch einer Münzgeschichte der fünf Orte.

Von Hauptmann Chr. L. Lüthert, S. G. R.

D. Neuere Zeit.

Mit dem zweiten Decennium des XV. Jahrhunderts sehen wir endlich für Lucerns Münzwesen, das bisher in gänzlich abhängiger Stellung sich befunden, eine neue, glänzendere Selbstständigkeit beginnen, denn nachdem Lucern seit 1416 einen höhern Geldtarif angenommen und vom zürcherischen Münzbanne sich losgetrennt hatte, erhielt dasselbe nach vorher gepflogenen Unterhandlungen ¹⁾ von Kaiser Sigismund, welcher dieser Stadt in Betrachtung ihrer ihm mehrfach geleisteten willigen Dienste in Huld zugethan gewesen, (so lautet nämlich das kaiserliche Diplom), an St. Laurenzen Abend 1418 (9. August) von Pforzheim aus, nebst Zollgerechtigkeit (sogenanntem Pfundzoll) auch das Münzrecht. (Siehe Beilage Nro. 1.)

Als hauptsächlichen Beweggrund dieser kaiserlichen Gnadenverleihungen, muß der mit dem Sturze österreichischer Herrschaft gekrönte Beistand Lucerns und der übrigen Eidgenossen angesehen werden; als nämlich Sigismund im Jahre 1415 den Herzog Friederich von Österreich befehdete.

¹⁾ Raths-Protokoll 1417. III. Fol. 17. b. Die feria III. ante purificationis (1 Februar:) Von der münz wegen sol man dem Botten emphehlen gen Costenz an den Kung zewerbent.

R.-P. 1417. III. Fol. 22. Die feria IV. ante oculi (17. März:) Von der Münz wegen bittet der Künig wir went han alz anders lüt, mag si üch werde so ne münz.

R.-P. 1417 III. Fol. 30. Die feria ante Jacobi (23. Juli:) Als vnser Schultheiß von Costenz bracht hat sind also dz. vnser Herr der Kung von der Münz vnd lechen wegen, hat der Kung die Münz vergichen vnd meint vns si Ze gent.

Offenbar irrgen Schlufffolgerungen gewisser Schriftsteller¹⁾ zu folge, müste zwar die Stift zu St. Leodegar im Hof schon unter ihren Oberherren, den Abt von Murbach im Elsaß (765—1291) ein Münzrecht besessen haben; allein spätere Geschichtsforscher²⁾ haben seitdem jenen Irrthum, insoweit er sich auf die Geschichte bezieht, vermittelst schlagender Beweisgründe beseitigt, dagegen aber den numismatischen Standpunkt unberührt gelassen, obwohl derselbe ebenfalls trifftige Beweismittel gegen jenes alte Vorurtheil aufzuweisen hat. Wir nehmen daher keinen Anstand, in vorliegender rein numismatischen Abhandlung das Versäumte nachzuholen.

Außer jenen argen Verstößen gegen geschichtliche Thatsachen, wie sie begangen worden, und von denen wir besonders diejenige unseres Chronikers Melchior Rus hervorheben, indem er Jahrhunderte auseinanderliegende Thatsachen miteinander verschmolz; haben anderseits auch die vom Rath zu Lucern seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts erlassenen Verbote, Strafanordnungen u. s. w. gegen Münzenschmelzungen, Verfälschungen oder Verschleppungen zu jenem Irrthume beigetragen, indem man solche in das Münzwesen eingreifende Maßregeln nothwendig als mit dem Besitze eines Münzrechtes verbunden betrachten zu müssen glaubte, obwohl man wissen konnte, daß zu jener Zeit großer Geldmangel geherrscht und um dessen Zunahme zu verhindern, nothgedrungen jene strengen Maßregeln gegen Verminderung des bereits schon ungenügenden Geldes ergriffen wurden und zwar um so eher, weil man noch nicht das Recht besessen, den Abgang der alten Münze durch selbstgeprägte neue zu ergänzen.

Noch fernern Vorschub leistete jenem irrthümlichen Glauben an ein älteres Münzrecht, das Vorhandensein einiger seltener den

¹⁾ G. E. Haller-Münz- und Medaillen-Kabinett" Bnd. I. pag. 393 und 536.
Vadianus Goldasti Scriptores Alemannicarum. p. 41.

Rus Melchior Chronik, herausgegeben von J. Schneller. S. 46.

Beischlag „Münzgeschichte von Augsburg“ pag. 116.

Uffenbach „Reisebeschreibung“ Bnd. III. pag. 386.

²⁾ Kopp, J. E. Prof. „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde.“ 1835. pag. 22.

Pestalozzi Leonhard „Beiträge zur schweizerischen Münzgeschichte.“ Zürich 1839.

Meyer Dr. H.: „Die Bracteaten sc. 1845 p. 67—70.

Bracteaten ähnlichen Hohlmünzen, deren Typen aus mangelnder Kenntniß unserer damaligen Verhältnisse mißverstanden und folglich auch mißdeutet wurden. Der Kopf, oder auch das seltener Brustbild des heiligen Leodegar's, welches sich auf jenen Hohlpfenningen befindet, gab die Veranlassung zur Muthmaßung einer theilweisen Uebertragung des Münzrechtes von Seite der Abtei Murbach an ihre Filial, die Stift zu St. Leodegar; während wie wir später zu beweisen Gelegenheit haben werden, dieser Schutzheilige der Stadt Lucern von der ersten Prägung in unserer cantonalen Münzstätte bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts als Type gebraucht worden ist.

Folgende zwei Beispiele mögen die oben erwähnte unrichtige Beurtheilung unserer Erstlingsmünzen, Angster und Haller, näher beleuchten. So z. B. lesen wir in J. A. J. Balthasar's handschriftlichen Collectaneen über Münzwesen wie folgt:

„Der auf diesem Blatte befindliche älteste Lucerner-Pfennig ¹⁾ ist ein Nummus bracteatus, hohl Pfennig oder Blech-Münze, von Silber, im Cabinet des Hrn. Valkenier's, wie die Uffenbachiſche Reisebeschreibung, im 3. Band pag. 383. es angezeigt, und auch die Münze selbst darstellt, Fig. XIII. Derselbe wurde zu Baden im Ergeu, nebst einem Solothurnerischen Nummo bracteato, in Gegehnart des Gesandten aus der Erde gegraben. — Ist aus den ältern Murbachischen Zeiten, und die Figur ist wirklich ein Mönchskopf, sie bedeutet jetzt den Oberherrn der Stift und Stadt Lucern, den Abt zu Murbach, oder seinen Statthalter und Verweser den Propst. — Die zwei Buchstaben ohne allen Zweifel Lucern, sowie Z. V. Zürich, S. O. Solothurn, T. O. Tobinium oder Zofingen, auf andern Nummis bracteatis, die in der Eidgenossenschaft vorgefunden worden, und noch zuweilen entdeckt werden, bezeichnen. Von diesem Pfennig s. ferner in dem Verzeichniß der Lucerner Münzen fol. MSS. pag. 1. und Hr. von Hallers schweizerischem Münz- und Medaillencabinet 2. Theil. pag. 393.“

Obwohl die erwähnte Abbildung die Münze als sehr beschädigt darstellt und die Zeichnung überdies auf Ungenauigkeit schlie-

¹⁾ Collectanea. fol. 192 b. Dasselbst befindet sich die Abbildung eines Hohlpfennings mit Brustbild, dessen Kopf mit einer oben zugespitzten Mütze (Inful?) bedeckt ist. Zu beiden Seiten des Brustbildes stehen L. V.

ßen läßt, weil sie sichtbar von ungeübter Hand herrührt, so bietet sie uns dennoch genügende Merkmale, aus denen zu erkennen, daß fragliche Münze frühestens aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammt; denn da wo die Geschichte schweigt, überhaupt die Nachrichten mangeln oder wenigstens unzuverlässig sind, finden wir, wie in der Münzkunde im Allgemeinen, so auch bei den Lucerner-Münzen, in deren Typen, in manchen Fällen aber zugleich in deren Gehalte, Gewicht und Werthe zuverlässige Anhaltspunkte für die Bestimmung ihres Alters. Wie oberflächlich jedoch von den vorerwähnten ältern Schriftstellern diese Anhaltspunkte berücksichtigt worden, entnehmen wir aus nachstehenden als zweites Beispiel aus Beyschlags Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter entnommenen Säzen:

„27. Lucern am Waldstätter See verdankt eigentlich seine Aufnahme dem reich dotirten Stifte des heiligen Leodegarius, das von dem fränkischen Könige Pipin dem Stifte Murbach im obern Elsaß übergeben wurde, daher der Propst zu Lucern nur Statt halter des Abtes zu Murbach war, der im Jahre 1291 die Stift mit der Stadt an das Haus Oesterreich verkaufte. Die Stadt war bereits 1332 in die eidgenössische Verbindung getreten, und hat sich im Jahre 1386 von Oesterreich völlig losgesagt. Ob Lucern bei seiner für den Handel vortheilhaften Lage schon von den Römern zu diesem Zwecke benutzt wurde, bleibt dahin gestellt, nicht so die Angabe des schweizerischen Lexicons, daß Lucern erst im Jahre 1418 vom Kaiser Sigismund ein Münzprivilegium erlangt habe, da es aus Badianus, laut der oben bei St. Gallen angeführten Note, bekannt ist, daß das Stift des heiligen Leodegarius wohl gar vor St. Gallen das Münzrecht erhalten hat¹⁾ Man hat daher von diesem Stifte sowohl Denare als Brakteaten, Pfennige und Groschen im Mittelalter zu erwarten. Von ersten ist bis jetzt nichts bekannt, dagegen hat Appel in der II. Abtheilung des IV. Bandes seines Repertoriums 3 verschiedene Brakteaten angeführt, die aber von geringer Größe sind. Diese Brakteaten sind folgende:

¹⁾ Das Münzrecht wurde von Kaiser Otto I. der Abtei St. Gallen im Jahr 947 verliehen.

3173. Bracteat. Der Lucerner schwarz und weiß gespaltene Schild in Zirkleinfassung umgeben von Punkten ¹⁾.

3174. Bracteat. Ein Bischofskopf daneben L—V ²⁾.

3175. Bracteat. Wie voriger, nur ein kleines Stempel von schlechterem Gehalte und ohne Buchstaben ³⁾.

..... Diese Bracteaten gehören noch den Zeiten des von Kaiser Sigmund 1418 erneuten Münzprivilegiums und der vierten Münzconvention der meisten schweizerischen Ortschaften von 1425. Von größern Geldsorten kennt man nur ein einziges Stück, das wegen seiner Mönchsschrift noch in die Zeiten des Mittelalters gehört, wovon Appel a. a. Orte folgende Beschreibung gibt:

3176. Avers. MONETA o NOVA o LVCERNENSIS. Wappen, darüber steht ein einfacher Adler.

Revers. ^o SANCTVS LEODIGARIVS im vollen Gesicht bis zum halben Leib, im Ornate, mit dem Bohrer in der rechten Hand, als Merkmal, daß ihm die Augen ausgebohrt worden sind."

Denselben Fehler wie ihn schon öfters Schriftsteller begangen, wenn sie bei Abhandlungen über innere Verhältnisse ihnen ferngelegener Ländergebiete, statt durch eigene Anschauung und durch nähere Prüfung von der Wirklichkeit sich zu überzeugen, damit sich begnügen, einfach nachzuschreiben, was andere vor ihnen Ungenaues durch den Druck verbreitet; hat in vorliegendem Falle auch Benschlag sich zu Schulden kommen lassen, indem derselbe sichtbar von falschem Vorurtheile irregeleitet, die Ansicht des von ihm angeführten schweizerischen Lexicons, daß Lucern erst im Jahre 1418 das Münzprivilegium erlangt, bekämpft und dagegen derjenigen des Badianus huldigt, nach welcher also die Stift zu St. Leodegar schon vor der Abtei St. Gallen dasselbe erhalten hätte ⁴⁾, folglich die Verleihung Sigismunds nur mehr als Bestä-

¹⁾ Tafel II. Nro. 8.

²⁾ Tafel II. Nro. 7.

³⁾ Tafel II. Nro. 4.

⁴⁾ Siehe Benschlag pag. 103 Note 28 oder statt dessen bei Goldast's Alemannicarum rerum scriptores, in der Ausgabe von 1606 pag. 41.: Id genus officinas monetales habuere in Alemannia primum Monasterium S. Leodegarii, quod apud Lucernam vetustissimum exstitit, postea Monachismo abrogato in Collegium Canonicorum commutatum est; item Monasterium Virginum, quod Thuregi fuit (sic dictum Tigurum vo-

tigung oder Erneuerung desselben zu betrachten wäre, und dennoch lässt der Wortlaut der Sigismund'schen Urkunde nicht im mindesten eine bloße Erneuerung oder Bestätigung durchblicken, sondern erscheint in optima forma als wirkliche Verleihung.

Nach der Ansicht Beyschlag's wären also in Lucern schon im Mittelalter Denare, Bracteaten, Pfenninge und Groschen geschlagen worden, allein von Denaren wollte sich bisher auch nicht die leiseste Spur bemerkbar lassen und wie sich's mit den sogenannten Bracteaten u. s. w. verhält, welche uns derselbe oben bei Nro. 3173 — 3176 beschrieben und zum Theil auf Tafel VII. seiner Schrift, (siehe Nro. 11. und 12.) vorführt, sollen die nächstfolgenden Zeilen aufklären.

Unsere Erstlingsmünzen, Angster- und Haller-Pfenninge (denn größere Münzsorten durften nicht geschlagen werden) bestanden nach dem Wortlaut des kaiserlichen Münzdiplomes aus Silber, mit geringem Zusatz und waren daher eine sehr kleine, dünne und folglich auch unbequeme und zerbrechliche Hohlmünze, deren Typen den Kopf des heiligen Leodegar darstellen sollten, wobei jedoch die verschiedenen Gesichtsteile bloß durch Punkte, die Insel dagegen durch einen Halbkreis, dessen Endpunkte durch einen horizontalen Strich verbunden, angedeutet waren¹⁾. Obwohl diese Münze ungeachtet ihrer mancherlei Gebrechen über vier Jahre, d. h. bis zur Münzconvention von 1425 kursirt hatte und folglich in diesem langen Zeitraume eine bedeutende Zahl derselben aus unserer Münzstätte hervorgegangen sind, so ist sie dennoch zur großen Seltenheit geworden, die selbst in manchen der größern vaterländischen Münzsammlungen vermisst wird. So auffallend diese Thatsache einerseits erscheinen dürfte, so erklärlich wird sie dagegen bei Erwägung, daß in damaliger Zeit, als schon bereits eine Münzreform beschlos-

cabant.) Prætera Monasterium S. Galli, cuius nummi agnum vexilliferum, hoc est Pascalem, præferebant. Quam monetam majores nostri postea pari effigie signarunt: quod abinde docent ferramenta excusoria, quæ in archivo Senatus etiamnum cum aliis formis antiquis visuntur. Sed agno postea successit ursus, sævum quidem et militaribus signis dignum animal, a Monachis tamen receptum et adamatum, quia creditum sit, Gallo recens eremum ingresso ursum quendam ligna attulisse quæ foco illius sufficerent.

¹⁾ Siehe Tafel II. Nro. 1 und 2.

sen war; somit das bisherige Geld außer Curs gesetzt werden sollte, der Rath von Lucern die alte Silbermünze einschmelzen ließ, um sie für die neue zu verwenden, und zwar um so mehr, da eine solche Maßregel zum Voraus durch den damals herrschenden Silbermangel geboten war.

Seit 1425 sehen wir daher unsere Angster- und Haller-Pfenninge durch den bedeutenden Kupferzusatz, den sie erhalten, in veränderter Gestalt, nämlich um ein Geringes vergrößert und zum Theile mit erkennbarerem Leodegariskopf erscheinen, wogegen sie aber sichtlich Gehalt und Werth eingebüßt hatten¹⁾. Zu dem zu sehends sich mehr ausbildenden Kopfe wurden späterhin noch zu beiden Seiten desselben je einer der Buchstaben L. V., die Münzstätte Lucern andeutend, hinzugesetzt²⁾, und gerade in jene Zeit, nämlich in die letzten Decennien des XV. oder den Anfang des XVI. Jahrhunderts gehören unstreitig nach gemachtem Vergleiche mit den in unserer Sammlung zahlreich vertretenen Lucerner-Halbpfenningen, die bei Beyschlag Tafel VII. Nro. 11. seiner Schrift abgebildeten sogenannten Bracteaten³⁾.

Pslegt man auch den Abschluß des Mittelalters auf das Ende des XV. Jahrhunderts festzusezen, so haben wir in vorliegendem Falle den klaren Beweis vor Augen, daß hier in Lucern und so auch in andern Münzstätten der Schweiz der Übergang desselben zur neueren Zeit kein plötzlicher, sondern stufenweiser gewesen, welchen allmäßigen Übergang man überdies ebensowohl in mancher andern Beziehung wahrnimmt. Schon bei seinem ersten Auftreten als Münzstätte, folglich bereits in den ersten Decennien des XV. Jahrhunderts, begann man in Lucern Reformen im Münzwesen vorzunehmen; denn an die Stelle der bisherigen mittelalterlichen Bracteaten kamen die an Werth weit geringern Angster- und Haller-Pfenninge, deren Feingehalt, wenn er auch eine kurze Reihe von Jahren, nämlich bis zur Münzconvention von 1425 sich gleich geblieben, das heißt in sehr schwach legirtem Silber bestanden, dennoch durch ihre um das Doppelte bis Dreifache verringerte Größe, eben in demselben Maßstabe an Werth verloren hatte. Es verdienen

¹⁾ Tafel II. Nro. 3 u. 4.

²⁾ Tafel II. Nro. 5 u. 6.

³⁾ Unsere Tafel II. Nro. 7.

daher diese neuen Hohlmünzen den ihnen von Appel und Benschlag beigelegten Namen Bracteaten in mehrfacher Beziehung nicht mehr, sondern selbe sind durch diese ihre Umwandlung die Grundlage eines andern Münzsystems geworden, welches lediglich der neuern Zeit angehört. Dasselbe kann auch von den S. 8. bei Nro. 3173 und 3176 gesagt werden; denn was die letztere zweiseitige Münze betrifft, so müssen wir noch in'sbesondere hinzufügen, daß man in Lucern erst seit der Münzconvention von 1425 größere zweiseitige Münzen zu schlagen begonnen hatte und zwar gegen den Wortlaut des Münzdiplomes, da der Kaiser das Recht größere Münzen zu schlagen für sich allein in Anspruch genommen hatte. Wenn daher Lucern von jenem Augenblicke an die ihm gesteckte Grenze zu überschreiten begann, so möchte dieses im Gefühl, im Bewußtsein größerer Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit geschehen sein; denn von erweitertem Münzrechte von Seite des Kaisers, findet sich nicht die mindeste Spur.

Die ersten aus unserer Münzstätte hervorgegangenen zweiseitigen größern Münzen waren Plapharte. Da nun aber die Typen dieser Münze mit denen der oben bei Nro. 3176 beschriebenen nicht übereinstimmen, so mußte die Vergleichung mit Münzen späteren Datums vorgenommen werden, wobei man zur Gewißheit gelangte, daß die fragliche mittelalterlich sein sollende Münze entweder ein sogenannter Dicken ohne Jahrzahl, deren Schlag A. 1495 begonnen¹⁾, oder statt dessen ein Doppler (Zweikreuzer-Stück) gewesen, deren Entstehen in das Jahr 1507 fällt²⁾. Aus allem diesem geht hervor, daß die Mönchschrift in Lucern nicht wie vielleicht mancherorts in Deutschland, als maßgebend für das hohe Alter einer Münze angesehen werden kann.

Als Schlüßstein unserer Widerlegungen folgt noch die Besprechung der mit Nro. 3173 bezeichneten Haller-Pfenninge mit dem Wappen. Diese spätesten Hohlpfenninge stellen uns den Irrthum, in welchem unsere mehrgenannten Schriftsteller befangen gewesen, in noch grellerm Lichte dar, weil auch sie als mittelalterliche Münze bezeichnet werden; während ihr Schlag erst vom Augenblicke an

¹⁾ Tafel II. Nro. 9.

²⁾ Tafel II. Nro. 10.

beginnt, als man es für zweckmäßig zu erachten schien, der Münze¹⁾ vermittelst des Wappens ein noch erkennbareres cantonales Abzeichen zu geben. Es begann diese Umwandlung in der zweiten Hälfte des XVI. und endete mit dem Schlage der Hohlmünzen überhaupt in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts²⁾.

Zu noch einiger Bemerkung sehen wir uns in Folge oben bei Nro. 3173 wahrgenommener unrichtiger Bezeichnung unserer Cantonsfarbe veranlaßt und zwar um so mehr, da dieser Irrthum nicht dem Verfasser zuzuschreiben ist, sondern in den mangelhaften unser Münzwesen betreffenden Einrichtungen gesucht werden muß, welche zu beleuchten, da wo Gelegenheit sich bietet, unsere Aufgabe ist.

Wir begegnen bei Durchmusterung einer Sammlung, wo die Lucerner-Münzen aller Zeiten wie in allen Sorten vertreten sind, in deren Typen eine sehr große Verschiedenheit und zwar nicht bloß in ihrer Anordnung, sondern fast in jedem ihrer einzelnen Theile und so auch in der Schraffirung unseres senkrecht in zwei gleiche Theile gestalteten blau und weißen Wappens. Allen Regeln der Heraldik zuwider, sehen wir daher unsren Blason bald zur Rechten, bald auch, jedoch in selteneren Fällen zur Linken, entweder mit schwarz oder roth darstellender Schraffirung erscheinen, während erst mit 1715 die ersten Spuren regelrechter Schraffirung sich zeigen. Es war somit unsren Stempelschneidern in Folge Mangels an Einsicht derer, welchen die Ueberwachung und Leitung oblag, während Jahrhunderten die volle Freiheit gegeben, das wesentlichste Abzeichen unserer Münzen nach ihrer Laune umzustalten.

War hier bloß von einem Nebelstande die Rede, welcher unserm cantonalen Münzwesen anhaftete, so wird uns im nächsten Augenblicke, wo die Münzzustände der Schweiz wie auch des Auslandes im Allgemeinen zur Sprache kommen sollen, Gelegenheit geboten werden, über Dinge von weit größerer Tragweite zu sprechen; denn das Münzwesen des Mittelalters bis tief in die neuere Zeit hinein, bot in Folge seiner namenlosen Zersplitterung, die

¹⁾ Welcher dieser beiden Münzsorten jene angehört, kann wegen mangelhafter Beschreibung nicht festgestellt werden. Es sind dieses die ältesten der bisher bekannten Gepräge.

²⁾ Tafel II. Nro. 8.

hald in größerem, hald in geringem Maßstab fast überall sich fand-
gab, ein trostloses Bild dar; da durch die überschwengliche Gnade
oder vielmehr Schwäche der damaligen Regenten allerwärts die
Zahl der Münzstätten eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, und weil
auch im XV. Jahrhundert noch, wenigstens in der Schweiz nam-
haft erhöht wurde: denn außer Lucern erhielten ferner in der er-
sten Hälfte desselben auch die Städte Chur, St. Gallen, Freiburg,
Zürich und was für Lucerns Münzstätte in der Folge zu beson-
derer Bedeutung geworden, von den fünf Orten auch Uri,
Schwyz und Zug das Münzrecht ¹⁾; so zwar, daß seit dem
X. Jahrhundert bis 1425 einzig in unserer kleinen Schweiz 56 der-
selben gezählt werden konnten ²⁾, welche maßlose Ueberzahl uns als
Maßstab der beklagenswerthen Zustände des Münzwesens damali-
ger Zeit dienen mag, da aus denselben und zwar vorzugsweise im
XVI. und XVII. Jahrhundert in Folge verwerflicher Gewinnsucht
eine unglaubliche Menge schlechter, dem Verkehre beschwerlicher
Münzsorten hervorgingen; zu denen sich, um die Schweiz noch vol-
lends mit einem Chaos aller Art Münzen zu überfluthen, durch
Andrang vom Auslande her eine Masse fremden Geldes mischte.
Gegenseitige Herabwürdigungen oder gänzliche Verbote der Münzen,
daraus entstehende Verluste im Verkehre, Repressalien dagegen, kurz
Mißhelligkeiten und Befindungen aller Art, sowohl der Cantone
unter sich als fremden Münzherren gegenüber, waren die Folgen
davon. Es war dieses ein Staatsgebrechen, das seit Jahrhunder-
ten unserm Vaterlande in politischer und socialer Beziehung zum
größten Nachtheile gereichte, da es ihm, wie schon bemerkt worden,
reichlichen Stoff zu innern und äußern Zwistigkeiten geliehen. Zwar
wurden zu verschiedenen Zeiten Versuche gemacht, die vorhandenen
Uebelstände zu beseitigen, allein die entgegenstehenden Interessen
der Cantone verhinderten fast jedes Mal deren Gelingen, oder zer-
störten nach kurzer Frist, was man mühsam zu Stande gebracht;
bis endlich alle diese und mit ihnen noch andere Interessen unse-
rer allgewaltigen tief in dieselben eingreifenden Bundesverfassung
weichen mußten. Es ist die endliche Centralisation, überhaupt

¹⁾ Meyer Dr. H. „Die Bracteaten der Schweiz“ Vorwort. pag. XI.

²⁾ Meyer Gerold v. Amonau: „Die schweizerischen Münzsorten &c.“ Vor-
wort pag. 4.

Reglung des verworrenen Münzwesens der Schweiz unstreitig eine der nützlichsten und wohlthätigsten Errungenschaften der Neuzeit, deren hoher Werth sich nicht bloß denjenigen, welche im gegenwärtigen öffentlichen Verkehre ihre Wohlthat ernten, sondern noch weit mehr, denen in ihrem ganzen Umfange kundgibt, die da durch eigentliches Studium das Münzwesen unseres Vaterlandes und dessen chaotische Zustände aller Jahrhunderte kennen gelernt.

Eine umfassende Geschichte über die Geldverhältnisse der Schweiz, aus früherer Zeit, würde wenn auch kein erquickliches, dennoch zu dessen politischer Geschichte ein interessantes Gegenstück bilden, allein uns anstatt wie diese, von Glanzpunkten einer heroischen Zeit, vieles von der Schattenseite unserer cantonalen wie allgemeinen Institutionen zu erzählen haben, aber dennoch interessant und lehrreich werden; und daß wir sie immer noch vermissen, daran mögen erstlich die damit verbundenen großen Schwierigkeiten, dann die mangelnden Kräfte und Mittel selbe zu überwältigen, die meiste Schuld tragen.

Schon der vorliegende schwache Versuch einer Münzgeschichte, welche nur den kleinen Theil der Schweiz umfassen soll, verschafft uns die Überzeugung, daß ein in leicht übersichtlicher Weise zusammengesetztes Gesammtbild eine die Kräfte vieler bedürfende Arbeit wäre und selbst dann noch Unvollkommenes bieten würde, weil in vergangenen Jahrhunderten vielerorts und so auch in Lucern die Einsicht in die Nothwendigkeit eines in allen Theilen wohlgeordneten Münzwesens und der damit nothwendig verbundenen genauen Controlirung mangelte, in Folge dessen die uns zu Gebote stehenden Urkunden als sehr lückhaft erscheinen; denn kaum daß wir auf dem betretenen Pfade einige Schritte vorwärts gethan, so vermissen wir mit Bedauern die genaue Angabe des Zeitpunktes, in welchem Lucerns Münzstätte ihre Thätigkeit begonnen, wie auch ob dieselbe den Anfang mit Selbstbetrieb oder Verpachtung gemacht, und nehmen daher mit Hülfe einiger nach langen Nachforschungen errungenen Andeutungen, bis irgend ein glücklicher Zufall genauer bezeichnende Nachrichten verschafft, zu Schlüßfolgerungen unsere Zuflucht, welche aus nachfolgenden Bruchstücken gezogen werden können. Es hatte nämlich zufolge kurzem Wortlauten der ältesten uns bisher bekannten Urkunde über eigenen Münzschlag, der Rath zu Lucern am 14. December 1418, folglich circa

vier Monate schon nach Empfang des kaiserlichen Münzdiplomes einem seiner Mitglieder, Namens Peter Goldschmied und desgleichen dem Stadtammann Hans Scherer den Auftrag ertheilt, die Münze zu errichten ¹⁾). Nach Rechnungen ferner, welche wir dem alten Rechnungsbuch der Stadt Lucern, den Vogteien und Aemtern entnehmen, wurden in den Jahren 1419 und 1420 für das damals noch im Baue begriffene Münzhaus Steuern entrichtet ²⁾). Dasselbe stand in dem noch heute darnach benannten Münzgäschchen, wechselte aber in der Folge seinen Standpunkt.

Drittens, wie leicht voraussichtlich, hatte das Erscheinen der neuen Lucerner-Münze durch die Verschiedenheit ihrer Währung, an welche sich auch die Urcantone angeschlossen, nachtheiligen Einfluß auf Zürich's Interessen insbesondere, als ebenso auf den gegenseitigen Verkehr ausgeübt. Neue Wirren und Störungen waren dadurch entstanden und um diesen Einhalt zu thun, fand Zürich sich zu Anregungen eines gegenseitigen Verständnisses bewogen. An St. Laurenzentag 1421 wurde deshalb Lucern von Zürich angegangen, mit ihm gleiche Münze zu schlagen und sie kamen über ein, daß Ersteres sich deshalb ebenfalls mit seinen Freunden, den Eidgenossen zu Schaffhausen wegen gleichzeitiger Theilnahme ihrerseits verständigen sollte.

Den Werth des neuen Geldes hatte man bereits folgendermaßen festgesetzt:

¹⁾ Rath's Protocoll 1418. III. Fol. 56. b. Feria post Lucie (14 Decbr. Dz einer der Ammann Hans Scherer vnd Goldsch. sond die Münz ordnen.

²⁾ Rechnung Buch von der Statt Lucern Vogthen vnd Aemptern von dem 1408 bis zu dem 1479 Jar. Blatt. 62. Willisow Anno Dom. millimo ccccrx⁰ usf fritag vor martini hat vrlich Walker vogg ze willisow ze wolhusen vnd ze Ruswil von dem iar mccccxix⁰. wernher von meggen rechnung geben Do het er Inngehan xl. pfd. hallern ze buwent dz muntzhus.

Blatt 65. Anno mccccxx. Peter Slierer vogg ze Rotenburg het rechnung gen von dem iar mccccxx. wernher von meggen vnd heinrich walker dera sint xij Guld kon an dz muntzhus.

Die Paginatur dieses Rechnungsbuches beginnt erst mit dem 136 Blatte und zwar mit römischen Zahlen. Alle Citate von unpaginirten Blättern sind daher, um sie leichter aufzufinden, an der internen Ecke rechts des betreffenden Blattes mit arabischen Zahlen angemerkt.

„Eine Mark Silber soll gelten 7 Gulden 1 Ort, oder 9 Pfund.
1 fl. 3 Haller.

1 Gulden zu 1 Pfund 5 fl. 39 Angster auf 1 Lot.

26 Plaphart auf 4 Lot.

208 Plaphart auf die feine Mark.

1 Plaphart für 1 fl. Haller.

1 Kreuzer zu 9 Haller.“

„Die zwischen Lucern und Schaffhausen deshalb gepflogenen Unterredungen hatten jedoch für Zürichs Vorschläge keinen günstigen Erfolg, denn sie wurden am 25. Augustm. in Lucern verworfen, weshalb bald darauf (an St. Bartholomäi Tag) Zürich an Lucern geschrieben, daß es nach dem, was ihm Schaffhausen geantwortet und was Lucern durch seine Boten habe sagen lassen, mit der Sache nichts mehr zu schaffen haben wolle.“

An demselben Tage noch beschlossen Bürgermeister, Räthe und Zweihundert zu Zürich, auf das Korn von Bern und Zofingen Pfenninge zu schlagen ¹⁾.

Nach Allem, was so eben mitgetheilt worden ist, dürfte der Münzschlag in Lucern so circa gegen die Mitte des Jahres 1421 begonnen haben; wenn nämlich einerseits für die nach der Vollendung des Münzhauses noch erforderliche Zeit zu den übrigen Vorkehrungen, so wie für den Zeitraum Rechnung getragen wird, welchen es bedurfte, um theils die nachtheiligen Wirkungen der neuen Münze wahrzunehmen und anderseits die deshalb hervorgerufenen Verathungen, Beschlüsse und Unterhandlungen zu pflegen.

Was uns übrigens zur Ermittlung der Betriebsarten, welche bei den ersten Vermünzungen Anwendung gefunden, bekannt geworden, besteht in folgendem Berichte des ältesten Rechnungsbuches, über Abrechnung mit dem Münzmeister, welcher also lautet:

No. 1421 Donst. vor aller Hälften hat hans von Winkel im Koushus Rechnung gen Hr. Wernherr von Meggen u. heini Waller. Zoll 125 Gl. an golt iiiij pl. des stat im noch vss. die soll er inzien u. wären. Wiederusgabt der Burger nuß sin lon 20 Gl.“

„Item thoman Münzmeister v. X. gulden golt vin silber u. das übrig botten zetagen u. X Gl. an golt het er bar gewert.“

¹⁾ Zürichs Rathsbuch III. 88. und 90. a. b. desgleichen „Amtliche Sammlung eidgen. Abschiede“ II. pag. 9 u. 10.

Offenbar weiset dieser kurze Bericht über des Münzmeisters Rechnung auf Selbstbetrieb; zugleich sehen wir Thoman die Reihenfolge der Münzmeister eröffnen.

Wir wissen bereits, daß die Münzen, welche um jene Zeit in Lucern geschlagen worden, bloß in Angstern und Hallern bestanden, obwohl man seit Ende des XIV. bis Ende des XV. Jahrhunderts im ältesten Rathsbüchlein, in den alten Umgeldsrechnungen, in den Öffnungen und Bußerkanntnissen die Summen stets in Pfunden, Schillingen und Pfenningen und zuweilen, wenn jene größer waren, auch in Marken ausgedrückt findet. Es war diese so bezeichnete reichsmäßige Münze eine auf die kölnische Mark festgestellte Silberwährung, die durch ihre später erfolgte Verbindung mit dem rheinischen Goldgulden für die effective Prägung zu jener Goldwährung führte, welche in der Folge dem siebenörtigen Münzvertrag und ebenso dem noch späteren Lucerner-Guldenfuß zu Grunde lag ¹⁾.

Das Verhältniß unseres damaligen Münzsystems war folgendes:

Pfund.	Schilling.	Angster.	Haller.
1	=	20	= 120 = 240
		1	= 6 = 12
			1 = 2

Diese Reichswährung aber ward nach nicht langer Zeit durch eine andere, als Lucerner Währung bekannt, verdrängt, ungeachtet Kaiser Sigismund erstere verordnet hatte.

Den 19. März nächstfolgenden Jahres (1422), folglich kurze Zeit nach dem mißglückten zwischen Zürich und Lucern gemachten Versuche zu übereinstimmendem Münzschlage, sollte mit Bern, Solothurn und den argauischen Städten eine Conferenz gehalten werden, wobei Lucern vorschlug, den rheinischen Gulden = 35 Schillinge oder 26 Bernplaphart, diesen gleich 3 Fünfer oder 13 Haller, Ein Zürcherplaphart = 15 Haller, 1 Lichtstock = 16 Haller, zwölf Bernplaphart = 1 ♂ zu werthen, dagegen die neue Zürcher-Münze zu verbieten und daß man den Städten im Argau gebiete, bei dieser Münze und Verordnung zu bleiben ²⁾.

¹⁾ Segeßer Rechtsgesch. Lucerns II. pag. 268 und 269.

²⁾ Abschbd. Luc. A. 23.

Zürich durch diese Vorgänge noch keineswegs entmuthigt, äußerte auf den Tagsatzungen zu Lucern, Zofingen, Arau und Baden neuerdings den Wunsch, es möchten seine Miteidgenossen nach altem Herkommen mit ihm eine gleiche Münze und Währung halten; allein ohne Erfolg, denn im darauf folgenden December nach St. Niclausentag hatte der Rath zu Lucern beschlossen, bei der Münze zu bleiben und keine Währung zu machen ¹⁾, daher Zürich um weitern Schaden ferne zu halten, bei seinem frühern Entschlusse, den Berner- und Zofingerfuß anzunehmen, beharrte und überdieß den 2. Februar 1424 auf 5 Jahre mit Schaffhausen und St. Gallen sich vereinigte. Dieses gab dann Zürich noch die Veranlassung, den Kaiser Sigismund um Erneuerung des althergebrachten Münzrechtes anzugehen, welche ihm dann wirklich am 1. März des darauffolgenden Jahres von Tirna aus ertheilt worden ²⁾. Inzwischen hatte auch das Jahr 1424 gleich seinen Vorgängern den Eidgenossen Stoff zu Berathungen der Münzwirren wegen gegeben, daher sehen wir dieselben den 31. März in Sursee versammelt, weil die von Zürich in einem Monat zwei Münzen geschlagen hatten, von welchen neuen Münzen die Eidgenossen keine nehmen wollten ³⁾. Schon am 17. Januar zuvor nämlich hatte Zürich beschlossen, beförderlichst eine neue Münze zu schlagen, auf der Stadt Constanz und ihrer Mithaften Korn 1 Pfund und 6 Schilling für einen Gulden. Darauf wurde ferner entschieden, Schaffhausen und St. Gallen zum Beitritte einzuladen, dann wolle man acht Jahre lang unabänderlich diese Münze schlagen und halten ⁴⁾.

Bei all' diesen Zerwürfnissen und Wirren, welche durch die zwei einander feindlich gegenüberstehenden Hauptwährungen, die schwerere Zürichs und die leichtere Lucerns, deren Verschiedenheit damals noch nicht ausgemittelt war, entstanden, befanden sich am übelsten Rapperswil und die von Zürich und den Waldstädten

¹⁾ Rathssb. IV. 49 b. 1423 feria IV. post Nicolai: „Von der Münz wegen haben wir erkennt, dz bi vnserer Münz bliben vnd keine werung machen wollen.“

²⁾ Pestalozzi L.: Beiträge z. schweiz. Münzgesch. pag. 4 und 5.

³⁾ R. P. IV. fol. 58.

⁴⁾ Zürich Stadtbuch III. 105 b.

gemeinsam beherrschten Vogteien Baden, Mellingen und Bremgarten, denen die Waldstätte bei Eiden geboten, keine andere als die Lucernerwährung gelten zu lassen ¹⁾). Um dieser criticalen Lage los zu werden, versammelten sich die Boten genannter Vogteien nebst demjenigen Zofingens neuerdings in Lucern. Vieles wurde da der Münze wegen verhandelt und endlich denen von Zofingen der Befehl ertheilt, sich an Basel zu wenden, um dort zu vernehmen, ob man uns in den Münzverband aufnehmen und auf das ♂. 30 Schilling schlagen wolle, damit nach Einvernehmen ihrer Meinung, man sich ebenfalls an Bern wenden könne ²⁾). Obwohl über das Resultat dieser Maßregeln nichts verlautet, so ist aus den nachfolgenden Begebenheiten zu schließen, daß alle diese Versuche Lucerns und seiner Verbündeten gescheitert; denn auf wiederholt dringendes Bitten der Vogteien, man möchte ihnen gestatten, sich wiederum an Zürichs Münzfuß wie es von Altersher gewesen, anzuschließen, ward ihnen solches bewilligt; auch entschloß man sich bald nachher, um endlich der gedrückten Lage zu entkommen, zu neuen Versuchen in Vereinbarung mit Zürich.

Diesem Entschluß zufolge traten die Abgeordneten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vor Bürgermeister, Rath, Zunftmeister und Zweihundert zu Zürich, dieselben bittend, von der neuen Münze abzustehen und mit ihnen eine gemeinsame Münze und Währung anzunehmen, worauf Zürich seine freundliche Behandlung zu Lucern, Zofingen, Arau und Baden, welche ohne Erfolg geblieben, in Erinnerung gebracht, beifügend, daß als man gesehen wie die schwäbischen Städte unser Geld erlezen, das gute eingeschmolzen, das leichte wieder in's Land geschickt, nämlich damit alles aufgekauft und so eine Theurung verursacht, Zürich auf fünf Jahre mit Schaffhausen und St. Gallen verbunden, daher um ohne zweifachen Schaden zu erleiden nicht davon lassen könne noch wolle. Noch stehe es den Eidgenossen frei in diese Münze einzutreten, wie sie es auch thun sollten, da in der Eidgenossenschaft niemand ein eigenes Münzrecht habe als Zürich. Nach Ablauf der fünf Jahre könne man sich alsdann auf

¹⁾ Pestalozzi a. a. D., pag. 6.

²⁾ R. P. IV. fol. 63. Das Datum der Verhandlungen konnte nicht ausgemittelt werden.

Unterhandlungen über eine gemeinsame Münze wieder einlassen. Der eidgenössischen Boten Erklärung lautete alsdann dahin, sie hätten keinen andern Auftrag, als Zürichs Antwort heimzubringen, dazu bemerkend, daß nicht alle Orte von dem behaupteten Anbringen Zürichs auf den vier Tagen Kenntniß gehabt, weil ihre Boten es nicht heimgebracht ¹⁾.

Den darauf folgenden 25. November erschienen abermals Abgeordnete in derselben Angelegenheit vor Zürichs Räthen und Zweihundert, mit der ernstlichen Bitte, Zürich möchte auch jetzt noch mit ihnen eine gemeinsame Münze und Währung eingehen, so daß man 30 Schilling und ebenso 24 Pfaphart für einen Gulden schläge. Wollte Zürich dieser Bitte zum Besten aller entsprechen, so möge es jemand zu ihnen setzen, um die Ausführung zu berathen. Mit besonderer Hinweisung auf die Bedürfnisse seiner Stadt unterstützte auch der Schultheiß vom Bremgarten dieses Gesuch. Man würde gerne sie ehren, war die Antwort Zürichs, aber sie wissen, daß jedermann seine Rechte in den Bund gebracht, so auch Zürich sein seit 500 Jahren besessenes Münzrecht. Nachdem Letzteres nochmals seine Anerbietungen auf Tagen des vorigen Jahres, die in Folge Nachlässigkeit der Boten nichts gefruchtet, dann seinen deshalb nothgedrungenen Schlag der neuen Münze und die nothwendig gewordene Verbindung mit Schaffhausen und St. Gallen in Erinnerung gebracht, wurden endlich von seiner Seite folgende Bedingungen gemacht, unter welchen man mit den acht Orten in einen Münzvertrag eintreten wolle: wenn nämlich Schaffhausen und St. Gallen auf der Eidgenossen Bewerbung hin, Briefe und Siegel herausgeben; wenn Bern sich zum Beitritt bewegen lasse; wenn Zürichs Münze währschaft bleibe und daraus seiner und der Bünde Freiheit keine Nachtheile erwachsen; auch müßten die andern Städte sich verbindlich machen, für genaue Einhälzung der Uebereinkunft zu sorgen ²⁾.

Auf einem nach Winterthur auf den 22. Februar festgesetzten Tag entsprachen Schaffhausen und St. Gallen den Wünschen der eidgenössischen Abgeordneten und gaben Zürich seine Münzbriefe

¹⁾ Zürichs Stadtbuch III. 117.

²⁾ Zürichs Stadtbuch III. 125.

zurück¹⁾). Bern dagegen blieb unbeweglich, einwendend, daß, da es seinerseits eine Münzordnung gemacht habe und dieselbe halte, so könne es zu der Zeit davon nicht abgehen²⁾.

Ungeachtet dieser Weigerung Berns traten dennoch die am 25. April 1425 zu Zürich versammelten Tagherren der sieben Orte darüber ein und errichteten die vom 18. Mai datirte Münzordnung auf fünfzig Jahre.

Wenn schon wie früher, auch damals noch keine effectiven Schillinge vorhanden waren, erschienen sie dennoch fortwährend als Rechnungs-Münze und repräsentirten den Werth von 12 Hallern oder 6 Angstern, und es enthielten 30 Schilling der neuen Münze in Angster-Stücken 2 Loth (550 $\frac{1}{2}$ französ. Gran) feinen Silbers³⁾. Dieses Verhältniß von 30 Schilling für 2 Loth feinen Silbers war der damalige Münzfuß des deutschen Reiches⁴⁾.

Folgendes waren in jenem Münzvertrage die Bestimmungen für das Korn und Schrot der zu prägenden drei neuen Münzen:

	Auf 1 Rhn. Gulden	Korn	Schrot per rohe Mark.	D. Köln feine Mark aus- geprägt zu
Plaphart zu 15 Hlr. oder 1 fl. 3 Hlr.	24 Stück.	$\frac{1}{2}$ fein Sib.	94 Stück	fl 11 fl. 15.
Angster zu 2 Hlr. Haller.	180 "	$\frac{1}{2}$ " "	720 "	" 12 "
	360 "	$\frac{1}{3}$ " "	992 "	" 12 8

In diesem Münzvertrag hatte man den Schlagschätz und die Prägelosten zusammenommen auf einen Goldgulden oder 30 Schilling für jede auszumünzende feine Mark Silbers, somit 12 bis 18 Prozent festgesetzt.

1) Pestalozzi, a. a. D., pag. 8.

2) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede A. 28.

3) Pestalozzi a. a. D., pag. 9.

4) Hirsch, deutsches Münzarchiv I. pag. 42 und 90.

Das feine Gold endlich stand gegenüber dem feinen Silber in folgendem Verhältnisse; es wurden nämlich 30 Schillinge Silbergeld, wie vorhin gesagt worden $550 \frac{1}{2}$ franz. Gran Silber enthaltend, einem Goldgulden von $51 \frac{26}{100}$ franz. Gran gleichgehalten. Es war also 1 Gran Gold zu $10 \frac{3}{4}$ Gran Silbers gewerthet. Der Silberpreis für die feine Mark wird angenommen zu sieben rheinischen Gulden ¹⁾.

Man blieb bei der festgestellten Währschaft der neuen Münze nicht stehen, sondern tarifirte dazu noch manche andere Silbermünzen, welche als gesetzliche Cours haben sollten und zwar:

1 alter Mailänder Plaphart zu 18 neuen Stebler Pfenningen (Haller).

1 guter Bechemscher zu 18 derselben Pfenningen.

1 Mailänder-Kreuzplaphart zu 17 Pfenningen.

1 Lichtstock zu 13 Pfenningen.

3 alte Mailänder Fünfer zu 17 Pfenningen.

1 Zürcher-, Berner-, Schaffhauser- und St. Galler-Plaphart, so vor Datum dieses Briefes geschlagen, zu 2 Pfennig.

1 alter Neuner zu 9 Pfenningen.

1 Kreuzer zu 9 Pfenningen.

Auch die Angster- und Stebler-Pfenninge des aufgelösten Münzvereins von Zürich, St. Gallen und Schaffhausen sollen gesetzliche Währschaft heißen und sein.

Würtemberger-, Ulmer-, Constanzer- und andere Silbermünzen mag jeder nach ihrem Werthe nehmen, wenn er will; doch sollen diese keine Währschaft heißen noch sein. Ebenso wurden die gangbaren Goldsorten tarifirt:

Schildfranken, Ducaten und ungarische Gulden sollen 38 Schilling Stebler-Pfenninge, Genover, päpstliche, Florenzer- und Kammer-Gulden 37 Schillinge Stebler-Pfenninge gelten.

Es war streng untersagt fremdes Geld, welcher Sorte es sei, anders auszugeben oder einzunehmen als es gewerthet worden, bei Strafe eines Pfennings für jedes Stück.

Zur Auffstellung eines Wechsels hatte jeder der sieben Orte die Befugniß, mit der Vorschrift jedoch, daß kein Wechsler mehr denn vier Pfenninge Gewinn für jeden Gulden nehmen dürfe ²⁾.

¹⁾ Pestalozzi a. a. D., pag. 9 und 10.

²⁾ Staatsarchiv Lucern, Münzvertrag der sieben Orte. S. Beilage Nro. 2.

Ausser dem von den sieben Orten festgestellten öffentlichen Wechsel, sei es mit was für Geld, war jeder privatime Wechsel bei Buße untersagt. Damiderhandelnde, wenn solches erwiesen, hatten für jedes Stück, Gold oder Silber, so sie gewechselt, was sich nach Markzahl gebührt Buße zu geben.

Mit dem Wechsel in Lucern wurden am 4. Jänner 1426 fünf Mitglieder des Rathes, nämlich Peter Goldschmid, Heinrich Hassfurter, Anton Ruz, Wernherr Keller und Germann beauftragt und ihnen die nöthige volle Gewalt dazu gegeben. Eines jeden jährlichen Lohn betrug 10 fl. ¹⁾.

Um sich den Silberbedarf zu den Vermünzungen zu sichern, durften von vorgenannten Münzen keine, weder heimische noch fremde ausserlesen und zum Schmelzen außer Landes gebracht werden; desgleichen war es auch unsern Münzmeistern und Goldschmieden untersagt im Verlaufe dieser Jahre Münzen einzuschmelzen, es sei denn zur Anfertigung von Silbergeschirr oder Geschmeide für angesehene Personen.

Überall, zu Stadt und Land sollen diejenigen Orte, welchen verfallene Bußen zugehören, dieselben nach Vorschrift bei ihren geschwornen Eiden einziehen.

Bei Kauf um Eigen und Erbe, beim Handel um Bewegliches, so lautete der Vertrag weiters, durfte nur die kleine neue Münze gebraucht werden und alle Verträge, wobei die Zahlungen in Gold ausbedungen worden, sollten ungültig sein. Desgleichen mussten auch die Zinse aller Gültten, selbst wenn diese in Gold gestellt waren, nur in kleiner Münze neuer Währung, nämlich für einen Gulden 30 Schillinge Stebler-Pfenninge entrichtet werden, wogegen man aber das Hauptgut mit Gold abzulösen verpflichtet war.

Diesen allgemeinen Verordnungen folgten noch besondere für die Münzbeamten, bezüglich gewissenhafter Vermünzungen nach dem vorgeschriebenen Korn und Schrot, welche getreulich zu halten sie eidlich zu beschwören hatten.

Die vorbenannten Münzen, als Plapharte, Angster- und Stebler-Pfenninge (Haller) sollen an demselben Orte, wo sie geschlagen worden, ob zu Zürich oder zu Lucern, so oft man will, vom Stocke genommen und versucht werden, aber sonst nirgends. Diese bei-

¹⁾ Rathsbuch IV. pag. 88.

den Städte nämlich hatten von den übrigen fünf Orten den Auftrag erhalten, auch für sie die neue Münze und zwar nach Belieben mit ihrer Städte Zeichen zu schlagen.

Noch wurde in diesem seinem Abschluße nun nahe gerückter Münzvertrage der sieben Orte, Zürichs ausbedungene Wahrung seiner alten Münzprivilegien, in dankbarer Anerkennung des so sehr ersehnten freundschaftlichen Beitrittes in dieses Münzconcordat, in aller Form Rechtens anerkannt und genehmigt; desgleichen waren, um Allen gerecht zu werden, auch der übrigen Orte Münzrechte, wo solche vorhanden, damit inbegriffen.

Schließlich blieb noch übrig, Maßregeln zu bestimmen, vermittelst welcher die Einführung der neuen Münze in den Verkehr, so wie die Ausscheidung der alten aus demselben, in einer jeder Störung vorbeugenden Weise vor sich gehen konnte¹⁾. Zu diesem Zwecke versammelten sich mit Vorwissen Zürichs, die Abgeordneten der sechs Orte den 21. Mai desselben Jahres zu Lucern und faßten folgende Beschlüsse:

Was bisher der neuen Münze wegen verordnet worden, solle auf die Dauer von fünfzig Jahren gewissenhaft vollzogen werden; was einer dem andern schuldet oder von ihm zu fordern hat, das müsse bis Weihnachten wie bisher noch in alter Münze abgethan werden, vorbehalten daß wenn jemand in dieser Zeit mit besondern Bedingungen anders verschrieben, gemarktet oder versprochen hätte, den gethanen Versprechen Genüge geschehe. Schulden dagegen, welche vor Weihnacht nicht getilgt worden, sollen nachher in neuer Münze und zwar für jeden alten Pfennig ein neuer bezahlt werden.

Aller Markt, Kauf und Verkauf in alter Münze und Währschaft war noch bis nächsten Sonntag nach Johanni (1426) gestattet und mußten in dieser Zwischenzeit 18 alte Angster für einen Schilling neuer Angster und 18 alte Stebler für einen Schilling neuer Stebler-Pfenninge, desgleichen nach Markzahl je drei alte Pfenninge für zwei neue gegeben und genommen werden. Nach Weihnacht 1426 sollten die alten Pfenninge gänzlich aus dem Verkehre verschwinden und nur noch die neue Münze währschaft sein²⁾.

¹⁾ Münzvertrag der sieben Orte vom 18. Mai 1425. Siehe Beilage Nro. 2

²⁾ Man erinnere sich, was deshalb auf Seite 240 gesagt worden.

Daß man in allen Stücken dieses Verkommeniß während 50 Jahren aufrecht erhalten, Übertretungen bestrafen und zu diesem Zwecke sich gegenseitig unterstützen wolle, bildete den Schluß der Verhandlungen ¹⁾.

Lucern säumte nicht seinerseits durch Mandate an Stadt und Aemter obige Beschlüsse zum Vollzug zu bringen ²⁾. Diese Münzconvention, das mit so vieler Mühe und großem Zeitaufwande zu stande gebrachte Werk, sollte also von nun an die gehofften guten Früchte tragen, nämlich durch neue einheitliche Münze den Verkehr erleichtern, wie fernern Veranlassungen zu Münze-Streitigkeiten vorbeugeen. Jedoch nur zu bald machten sich die Wirkungen eines falschen Systemes fühlbar, in welches die Gewinnsucht den Keim der Verstörung gelegt. Während nämlich zu selbiger Zeit im deutschen Reiche der gesetzliche Schlagschätz von einer Mark Silbers, aus welcher 62 Groschen gemünzt wurden, nur 2 Groschen, d. h. $3 \frac{1}{8}$ Prozent betrug, setzten die sieben eidgenössischen Stände, wie wir bereits wissen, denselben, freilich mit Einschluß der Prägekosten auf einen Goldgulden oder 30 Schilling für jede zu vermünzende Mark, was damals, wo die schwankenden Silberpreise nicht genau berechnet werden konnten, circa 12 bis 18 Prozent gleich kam. Um diesen offenbar zu hoch gegriffenen Schlagschätz zu erzielen, mußte entweder die neue Münze bedeutend geringer als zum Reichsschufze ausgeprägt und dadurch ungangbar gemacht, oder wenn dieses nicht, das Silber zum niedrigsten Preise in die Münzstätten Zürichs und Lucerns geliefert werden. Daher um diesen Zweck zu erreichen, man die strengen Verbote gegen Silberausfuhr und Einschmelzungen erlassen und zugleich geboten hatte, alles verkaufliche Silber an die Münzämter zu 10 Pfund, 10 Schilling die feine Mark gegen neues Geld, welches zu 12 Pfund dieselbe Mark ausgeprägt war, abzuliefern; das will so viel sagen, als 16 Lotth feines Silber gegen 14 Lotth in neuer Münze hergeben.

¹⁾ Staatsarchiv Lucern. Besondere Nebereinkunft der sechs Orte vom 21. Mai 1425. Siehe Beilage Nro. 3.

²⁾ Rathsbuch IV. 87. a. — 1425. feria IV. post Nicolai episcopi: „Von der Münz wegen, sol man für Wienach hin mit der nüwen münz mergten, kouffen und verkouffen vnd nit me mit der alten münz. Und sol ieser die Münz vsrüffen in allen emptyeren vnd am zintag hie, dz man die halten well vnd sol heimlich ersezzen.

Wäre in Folge dieser Verordnungen den beiden genannten Münzstätten in hinreichendem Quantum wohlfeiles Silber zugeflossen, so würde vermutlich ungeachtet des hohen Schlagschäzes, das neue Geld zum Reichsfuße und in genügender Menge in den Verkehr gelangt sein; allein obwohl die eiserne Faust der alten Eidgenossen es in manchen Fällen vermocht, den Willen ihrer Gegner zu beugen, so war dagegen in diesem Falle ihre moralische Kraft ungenügend, um den Mangel an Opferwilligkeit ihrer schutzbefohlenen Mitbürger zu bewältigen, welche es vorgezogen, den Silberaustausch anderwärts zu eigenem Vortheile, wenn auch mit Umgehung des Gesetzes zu bewerkstelligen. Man mußte daher entweder das zur Vermünzung benötigte Silber zu höherem Preise anschaffen und deshalb auf den gehofften Gewinn verzichten, oder dann schlechtere Münze schlagen. Die Folge hievon war, daß schon in nächster Zeit Mangel an eigener währschafter Münze entstand und dieser Mangel einen stets zunehmenden Aufschlag fremder in's Land gedrungener Münzsorten bewirkte; welchem Uebel Einhalt zu thun es unsren Räthen an Widerstandskraft gebrach, daher schon frühzeitig die Spuren von Unhaltbarkeit des Münzvertrages sich zeigten, zu dessen Kräftigung der Rath zu Lucern bereits A.O. 1477 sich veranlaßt sah zu erklären, daß man, wie es mit den eidgenössischen Boten eingegangen worden, bei der Münze 30 Schilling Haller oder 24 Plaphart auf den Gulden festhalte und zwar bei Strafe ¹⁾.

Im darauffolgenden Jahre nach Corporis Christi Octave hatte unser Rath beschlossen, daß sofern unter den übrigen Eidgenossen der Münze wegen bei geschworenen Eiden einer den andern leide (verklage), man dasselbe auch thun werde ²⁾.

¹⁾ R. P. IV. Fol. 110^a und 115^b. Feria VI post Othmari: Wir sind einhelliglich übereinkommen, und darzu aller Eidgenossen Bitten, daß man die Münz wil halten als man dero ist ingangen, 30 ſ., Haller oder 24 Plappert für 1 Gulden alz der Münzbrieff wiſet, tet aber jemandt darüber, den will man sträffen nach des Münzbrieffs sag; würde aber jemandt darüber von den ſinen nit geſträßt der fölichſt übersfahren hette den wellent gemein Eidgenoſſen sträffen und ſol Ine niemand darüber ſchirmen, und diſſ ist öffentlich verklint an dem Kanzell.

²⁾ R. P. IV. Fol. 96. 1428. Feria II. post Octavas Corp. Christi. Item von der Münz wegen sind wir übereinkommen, daß ander Eidgenossen by geschworenen Eiden jederman den andern leiden ſol, ſo wollen wirs auch tun.

Neue Anstände der Münze wegen bewogen Anno 1430 den Bürgermeister und Rath von Zürich auf Freitag nach Ulrichstag, den Schultheiß und Rath von Lucern zu einer Münzconferenz zu laden, um den Klagen von Armen und Reichen über großen Schaden abzuheissen ¹⁾). Vom Erfolge dieser Einladung verlautet nichts, dagegen ward Samstag vor St. Gallentag vor Zürichs Bürger gebracht, daß die Münze, die man um 30 Schillinge für einen Gulden zu geben und zu nehmen mit den Eidgenossen eingegangen, nicht gehalten werde, weshalb man dieselben ermahnt, sie möchten dem Münzbrief nachkommen und bei der Münze verbleiben oder Zürichs Siegel wieder zurückerstatten. Ebenso wurde denselben Mahn- und Münzbrief vorgelesen, die Boten, welche zu Lucern gewesen, verhört, und daraufhin ein anderer Tag auf Dienstag nach St. Gallus (17. Oct.) gesetzt, wie auch an die Gemeinde die Frage gestellt, ob man den Gulden nach dem Wortlaut des Münzbriefes zu 30, oder dann zu 32 Schilling oder endlich zu 16 Pfaphart, was so viel als $32 \frac{1}{2}$ Schilling, anschlagen wolle? und dabei die Meinung ausgedrückt, es seien die Boten auf den Tag zu senden, um den Eidgenossen zu empfehlen und sie zu bitten, daß man bei der Münze bleibe, wie sie angeschlagen worden und wenn dieselben anderes beschließen, man sich darüber bedenken wolle ²⁾). In Uebereinstimmung mit Zürichs Beschlüssen, ward in Lucern um dieselbe Zeit dahin entschieden, der Münze wegen wolle man warten, bis die von Zürich in ihren Gebieten einen Aufruf erlassen und die Münze nach des Münzbriefs Wortlaut zu halten gebieten, worauf sie nachdem solches geschehen, das Gleiche thun würden ³⁾.

Aus obigen Vorgängen geht hervor, daß von Seite Zürichs und auch Lucerns darnach gestrebt wurde den Münzvertrag nach Kräften aufrecht zu erhalten, während derselbe in den kleinen Cantonen nur läßige Unterstützung fand, und so mußte, da der rheinische Goldgulden aller Verbote ungeachtet den bisherigen Tarif zu überschreiten fortfuhr, auch Zürich noch zu Ende 1431, von der Macht der Umstände überwältigt, seinerseits den Preis desselben

¹⁾ Missiv im Staatsarchiv Lucern. In Folge schlechter Erhaltung dieses Documentes konnte das Datum von dessen Abschriftung nicht ermittelt werden.

²⁾ Zürcher Stadtbuch IV. B. 12.

R. P. IV. Feria VI. post Galli Confessoris. Fol. 127.

auf 32 1/2 Schilling erhöhen. In den kleinen Cantonen stieg in der Folge dieser Tarif noch höher und gelangte bis 1449 sogar auf 40 Schilling ¹⁾. Es war dieses die uns noch wohlbekannte Lucerner-Währung, welche sich bis zur allgemeinen Münzreform von 1850 erhalten hatte.

Den mancherlei Gebrechen, welche dem Münzvertrage anhafteten, hatte sich endlich noch ein Ereigniß beigesellt, das den Fortbestand des bereits schwankend gewordenen Aufbaues noch mehr gefährdete, ja zuletzt dessen gänzlichen Einsturz bewirkte; wir meinen die ernsthafte Zerwürfnisse zwischen den Eidgenossen und Zürich, zu welchen die den Letztern am Weihnachtsfeste 1437 zugegangene Nachricht, daß Schwyz und Glarus Windeck und Uznach, nebst Tockenburg in Landrechtsform an sich gebracht, die Veranlassung gegeben ²⁾.

Einige Werthanschläge ausgenommen, wie selbige in den Jahren 1432 und 1434 in den Seckelmeisters-Rechnungen vorkommen ³⁾), erfahren wir in Münzangelegenheiten während der ganzen Dauer jener internationalen Fehde, die da alle Bände und Verträge aufgelöst hatte, bis nach ihrer Beendigung Anno 1446, nichts mehr. Erst im Jahre 1450 schienen die Quellen, aus denen wir die Nahrung zu vorliegendem Geschichtsversuche zu schöpfen angewiesen sind, allmälig wieder in Fluß kommen zu wollen.

Im genannten Jahre, den 20. Mai, so lauten die Berichte, ließ sich Zürich mit Bern und Solothurn in ein Münzverkommeniß ein, erntete aber nur Verdrießlichkeiten. Die burgundischen Städte nämlich: Bern ⁴⁾, Freiburg ⁵⁾, Solothurn ⁶⁾, Lausanne und Wiflisburg ⁷⁾ schlugen zu selbiger Zeit Fünfhaller-Stücke, Fünfer ge-

¹⁾ Pestalozzi a. a. D., pag. 12.

²⁾ Müller, J. v. Gesch. schweiz. Eidgen. III. 5 Buch pag. 204.

³⁾ Rechnung Buch von der Stadt Lucern Vogteien vnd Aemtern von dem 1408 bis zu dem 1479 Jar. Blatt 115 A.º 1432 in der Pfunt Zolls-Rechnung wird der Rhin. Gulden zu 27 Plaphart, der Ducaten oder Schilt zu 32 Plaphart, und 16 Ducaten zu 20 Rhin. Gulden verrechnet.

⁴⁾ Lef. II. Nro. 17.

⁵⁾ Lef. II. Nro. 18.

⁶⁾ Lef. II. Nro. 19.

⁷⁾ Fünfer aus diesen Münzstätten waren nicht erhältlich.

nannt; allein in solcher Menge und von so schlechtem Gehalte, daß die übrigen Orte dieselben zu verrufen genöthigt waren, worauf Bern sich des Gegenrechtes bedienend, auch die eidgenössische Münze verbot. Nun schlug gleich wie Bern, auch Zürich Fünfer¹⁾ und es entstand dadurch ein großer, beschwerlicher Ueberfluß dieser schlechten Münze, welcher den kleinen Cantonen später Grund zu Klagen gegen Zürich lieh²⁾).

Ungeachtet des Zerwürfnisses unter den 7 Orten, welches ihrer einheitlichen Münzprägung den völligen Untergang bereitet hatte, einigten sich dieselben dennoch bald nach Zürichs Verkommeniß mit den burgundischen Städten zu einer Währschaft zahlreich eingedrungenen und deshalb lästig gewordener fremder Münzen. Diese wurden noch Anno 1450 in Zürich einer Probe unterworfen und dann im folgenden Jahre 1451 bezüglich derselben eine Währschaft angeordnet³⁾. Dieses war jedoch für längere Zeit der letzte Act, den die sieben Orte vereint zur Milderung der damaligen unerquicklichen Münzzustände unternommen; denn die wenigen Mittheilungen, welche bis 1481 den noch vorhandenen Urkunden entnommen werden können, betreffen Anordnungen, welche sich lediglich auf cantonale Münzangelegenheiten beziehen; wobei von eigenen Prägungen bis nach den burgundischen Kriegen wenig, mehr dagegen von Tarifirung fremder und eidgenössischer Münzen die Rede ist.

Die erste Notiz von solchen cantonalen Münzangelegenheiten, welche uns seit 1451 zukommt, lautet dahin, daß von 1460 bis 1470 die größeren Zahlungen in Ducaten geschahen⁴⁾. Im Jahre 1463 ward durch Räth und Hundert eine Schätzung mehrerer Münz-

¹⁾ Taf. II. Nro. 16.

²⁾ Pestalozzi a. a. D., pag. 12.

³⁾ Allg. Abschbb. A. 137. 1451. 17. März. Lucern. „Item daß jeglich Ort sinen zedel von der Münz wegen für sich leg vnd von den sinen verkünd, dz nieman die münz türer nem, dann als die von Zürich die gestimmt hant, nemlich Schwabacherß vnd die nüwen Grüzer einen für v angster vnd die buggelichtent für 1 flr.

⁴⁾ Balthasar. a. a. D., pag. 22. Z. B. sagt der Schuldner in einer Schuld-erkanntniß von 1462: vnd wenn ich die Bezahlung tun will, so soll ich allwegen ein Lucaten für Lxxx (80) crüzer geben, oder aber so viel Münz als fünf rynsch. Gulden wert sind.

sorten vorgenommen ¹⁾) und Anno 1468 verordneten dieselben, daß ungewichtige Goldgulden und Ducaten oder solche von schlechtem Gehalte nur zum wirklichen Werthe ihres Korns oder Schrots gegeben oder genommen werden sollen ²⁾). An St. Sebastianstag 1470 hatte abermals eine Tarifirung und zwar von vielerlei Münzsorten statt ³⁾.

¹⁾ Rathsb. V. A. 217. „einen meilischen großen“ mit der Feder soll man nemen für 8 Angster, einen solchen ohne Feder für 15 Heller, die Schillinge mit den „Lüpfslinen“ einen für 6 Angster, einen halben meilischen Großen für . . . 6 Heller, die neuen Basler, die bisher 6 Heller galten, für 5 Heller.

²⁾ Rathsb. V. B. 146. a. 1468: „Item vf Mitwuchen nach sant Niflaustag hant sich min h. bekent, dz jederman sol hinfür Gulden vnd tugatten wegen vnd welche das gewicht hant, die sol man nemen vnd geben für werschafft, welche aber nit gewicht hant, sol man nemen vnd geben darnach vnd sy minder die rechten gewicht hant von eim gran alsdanns lantloufig ist, doch sol man all gewichten vechten vnd besechen, dz sy gerecht figen.“

³⁾ Rathsb. V. B. 215 — 1470. an St. Sebastianstag „hat man alle karlin gewerdet, einen vmb v. s. vsgenon die polonier mit den Löwen die panner in der Hand, hant einen für 4 s.

Item 1 nüwen $\frac{1}{2}$ straßburger großen für . 10 angster.

Item ein weguner für $3\frac{1}{2}$ s.

Item die obgenannt Münz hat an vinem Silber:

Item die mit dem Löwen im Schilt vnd gat ein spar dadurch hat 4 s. vnd 3 hl.

Item die mit dem crüz vnd dem manne darin hat 4 s. 2 hl.

Item die mit der galenen vnd dem ochsen hat 4 s. 1 hl.

Item die mit den zweyten schlüsslen im schilt hat 4 s. 4 hl.

Item die mit dem schilt vnd dem strich dadurch hant 4 s. 5 hlr.

Item die mit dem kleinen schiltlin vnd dem Löwen darin, da auch ein schilt dadurch gat hat . . . 4 s. 4 hl.

Item die mit den grossen schlüsslen mit dem Zeichen 8 vnd sind die Schlüssel ob dem Zeichen, hant 4 s. 4 hl.

Item so dann die polonier mit dem grossen Löwen der ein stangen mit eim fan im klaven hat — $3\frac{1}{2}$ s. vnd 3 Ort. 1 hl.

Item 3 baſel plap. an nüwen sechsern . . . 4 s. 2 hl.

Item die nüwen halben Straßburger hant 1 s. 5 hl.

Item 4 nüw Bernplap. 5 s. 2 $\frac{1}{2}$ hl.

Item 4 plaphart an nüwen bernfünfern 4 s. 3 hl. 1 Ort 1 hlr.

Item 4 plap. an nüwen soloturnerfünfern 4 s. 3 hl.

Item 5 s. an alten spagürlinen . . . 4 s. 5 hl.

Im Jahre 1474 begannen neuerdings gemeinsame Werthungen, wobei alle Orte der „obern und niedern Vereinigung“ Theil nahmen. Die Savoyerblanken sollten zu 8 Denarien, die Savoyerfünfer zu . . . 4 Denarien, und die Kreuzer mit zwei Knöpfen zu 3 Denarien courfiren ¹⁾.

Auf einem Tag zu Lucern, am 24. Juli 1476, wurden abermals verschiedene Münzsorten und zwar in folgender Weise gewerthet: Ein Baslersechser zu . . . 3 Angster, 1 alter Weißpfennig zu . . . 10 Angster, 1 Bernerfünfer zu . . . 5 Haller, 1 ganzer Bernplaphart zu . . . 16 Haller, 1 Savoyerplaphart zu . . . 1 Schl., ein Burgunderplaphart zu . . . 2 Plaphart ²⁾.

Noch im selbigen Jahre, den 14. August nahm Lucern für sich eine Werthung der Weißpfenninge, der Burgunderpfenninge und der Baslervierer vor ³⁾ und Anno 1477 den 9. Juli wertheeten die Eidgenossen, welche mit Lucern die gleiche Münze und Währung hatten, 3 Fünfer zu 8 Angster; dabei Zürich und Zug, welche noch nicht völlig zugestimmt hatten, ermahnt wurden, es bis nächsten Sonntag zu thun, inzwischen solle man die Münzen nehmen wie sie zu Baden gewerhet worden ⁴⁾.

An den Tagen zu Lucern vom 10. September ⁵⁾ und 2. October kamen nochmals die verhafteten Fünfer als auch die wünschbare gemeinsame Münze zur Sprache, wobei Bern, daß man gebeten hatte mit den Eidgenossen in der Münze zu bleiben, erklärte, daß es von seinem jetzigen Verfahren abstehen werde und die Münze mit den Eidgenossen wie vormals wieder nehmen und geben wolle, wenn man die seinige wieder annehme. Darüber soll man sich,

Item die nüwen Etshcrüzer hand 8 an vinem silber . . . 4 ff. 81 hl.

Item die aroguner 3 ff. 3 hl.“

¹⁾ Allgem. Absch. B. Staatsarchiv Lucern 96. 1474. 13. December.

²⁾ Allgem. Absch. Staatsarchiv Lucern. 129. 1476.

³⁾ Rathsb. V. B. 426. — 1476. St. Bartholomäusabend:

„Die Münz ist gewerdet vnd hant an Silber:

Item iij wißpfennig mit dem Rad hant an Silber 4 ff. 5 1/2 hl.

Item die nüw wißpfennig hant kein rad vnd an silber 2 1/2 ff.

Item ein burgundischer pfening mit dem Löwen vnd dem fürschlag hant an silber 3 ff.

Item 9 baselvierer hant an silber 3 1/2 ff. 1 1/2 hl.

⁴⁾ Staatsarchiv: Lucern. Absch. B. 102. b.

⁵⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucerner-Abschiede. B. 104.

um wieder eine gemeinsame Münze zu haben, auf dem Tage zu Zürich erklären, auch sol man heimbringen, daß auf gemeinsame Kosten, Nutzen und Schaden der Eidgenossen eine Münze geschlagen werde, die man auch in den Orten annehme, welche nicht beigetreten, damit dadurch die fremde Münze vom Lande vertrieben, wohin noch gegenwärtig die kölnischen und andere böse Gulden und Münzen kommen, von denen man sich um nicht betrogen zu werden, hüthen solle ¹⁾). Obwohl diese von Bern gemachten Vorschläge zur Beseitigung großer Uebelstände beigetragen haben würden, wollten dennoch die Eidgenossen in dieselben nicht eintreten, so lange Bern sich weigerte, den Schlag seiner Fünfer einzustellen; man war daher genöthigt, abermals zu Palliativmitteln Zuflucht zu nehmen. Eine Tarifirung fremder Goldmünzen, deren Preise stets fort im Steigen begriffen waren, wurde demnach Anno 1479 auf einem Tage zu Lucern angeordnet ²⁾). Auch bezüglich der einheimischen selbstgeprägten Münzen gab es nach nicht langer Zeit Veranlassung neue Verordnungen ergehen zu lassen; weshalb Rath und Hundert von Lucern dem Münzmeister, da die Haller zu leicht befunden worden, die Weisung gegeben, künftighin dem Wortlaute des Verkommnisses gemäß nicht mehr denn 72 Stücke oder höchstens zwei mehr oder minder auf das Loth zu schlagen, da, wenn diese Zahl überschritten würde, er dieselben wieder einschmelzen müsse ³⁾).

Die bisher von den eidgenössischen Ständen ergriffenen Maßregeln in Münzsachen gegenüber dem Auslande scheinen den gehofften Erfolg nicht gehabt zu haben, da die zu Lucern am 28. No-

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucerns Abschiede. B. 105. 1479.

²⁾ 1 rhein. Gulden, auch ein Andreaskulden mit dem Kreuz für 32 Plaphart;

4 Ducaten für	5 Gulden,
1 utrischen Gulden für	30 Plaphart,
1 Beischlag für	18 Plaphart,
4 Franzößische Schild für	5 Gulden,
1 savoyischer Schild für	36 Plaphart,
1 Wilhelmer-Gulden für	24 Plaphart,
1 guter Nobel für	2 1/2 Gulden,
1 Uraguner Gulden für	2 Gulden,
1 St. Michaelsgulden für	1 1/2 Gulden,

³⁾ Rathsb. V. B. 353 B. —

vember 1480 versammelten Abgeordneten der sieben Orte es für nothwendig hielten, sich directe an den Herzog von Oesterreich zu wenden, und ihn so wie zugleich die von Basel schriftlich zu ermahnen, sie möchten im Münzwesen Ordnung schaffen, da die Eidgenossen den gegenwärtigen Zustand nicht länger ertragen könnten ¹⁾. Früher schon waren von derselben Seite ähnliche Klagen an Basel ergangen, da bereits zu Anfang desselben Jahres baslerische auf den Tag zu Zürich gesendete Boten daselbst erklärten, daß ihre Herren und Obern einige von denjenigen, die sie wegen Münzvergehen gefangen, strafbar gefunden haben und auch strafen werden ²⁾.

So wie nach aussen war man genöthigt, sein Augenmerk ebenfalls den Münzzuständen in nächster Umgebung zuzuwenden; denn offenbar hatte die zu selbiger Zeit in Lucern üblich gewesene Verpachtung der Münze Nebelstände, ja selbst Mißbräuche bloßgestellt, welche unsere Räthe und Hundert bewogen, am 28. November 1482 die Verpachtung in Selbstbetrieb umzuwandeln; d. h. zu beschließen, sie wolle die Münze zu ihren Händen nehmen und den Münzmeister um Lohn anstellen, weshalb man sich bei Zürich und Bern um den Münzlohn erkundigte; ferner wurde der Münzmeister abermals angehalten die Angster und Haller nach dem vorigen Schrote zu schlagen. Von den Räth und Hundert hatte man auserwählt: Werni von Meggen, Hans Zurgilgen, Hans von Mos und Jörg Scheuch, um zu berathen, ob Schillinge oder statt ihrer Fünfer auf das Korn der Städte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn geschlagen werden sollen, oder was zu thun sei, damit die Münze vor sich gehe; jedoch müsse nichtsdestoweniger die Sache an die Eidgenossen gebracht und versucht werden, ob man zu einer gemeinsamen Münze beitreten und auf ein ehrbar Korn münzen wolle ³⁾.

Diesem Beschlusse folgte 1483 ein zwischen Bern und seinem Münzmeister abgeschlossenes Verkommnis: Der Letztere nämlich sollte aus einer Bernermark (damals 7 Unzen 19 Deniers franz. Gewicht) feinen Silbers Pfund 20 an Fünfern schlagen, nämlich im Gehalte von 4 Loth. Sie waren folglich im Vergleiche mit dem eidgenössi-

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede. B. 180.

²⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede. B. 201.

³⁾ Rathsb. V. B. 538. — 1482.

schen Münzfuß von 1425 von nur 12 Pfund auf die feine Mark, sehr schlecht ¹⁾.

Bereits von allen Seiten mit schlechten Münzsorten überflutet, sahen Lucern und die kleinen Cantone durch dieses Verfahren Berns ihre Lage noch mehr verschlimmert und wendeten sich deshalb, Abhülfe suchend und sich ebenfalls über Zürich beklagend an dieses, verlangend, es möchte die Münze wieder mit ihnen halten wegen des Verkehrs ihrer Angehörigen, welche um der Geldverschiedenheit willen einander nicht zahlen können, in welchem Falle Zürich gegen Bern nicht stehe ²⁾.

Man sprach abermals viel von gemeinsamer auf Nutzen und Schaden aller Eidgenossen zu schlagender Münze; bis endlich gesammte Eidgenossen eine Gesandtschaft nach Bern schickten, um die Einstellung fernerer Prägung der Fünfer zu bewirken. Die Berner aber weigerten sich dessen, einwendend, weil sie nur mit Savoyen, Burgund und Frankreich handeln; sie haben zehn bis zwölf Jahre nicht mehr gemünzt; erst seit anderthalb Jahren haben sie wieder angefangen, da der Mangel an Münze sehr groß gewesen, war ihre fernere Antwort. Es sei fast nichts als mailändische, savoyische und burgundische Münze im Lande. Ihre Plapharte, Fünfer, Angster oder Pfenninge seien alle aus dem Lande gegangen. Ihren Stempel haben sie niemals verliehen, wie es doch andere gethan. Die Kaufleute, so das Silber zur Münze liefern, nehmen lieber Bernmünze als Gold auch seien sie jetzt mit Meistern und Knechten wohl versehen ³⁾.

Die Absicht und die Bemühungen der Eidgenossen, eine einheitliche Münze zu Stande zu bringen, blieben daher fruchtlos und das Gelingen abermals der Zukunft überlassen. Die nächste Folge davon war, daß die in den Ländern und im Bernergebiete Zürichs Münze nicht mehr annehmen wollten, worüber dasselbe Beschwerden erhob, drohend, daß wenn man in diesem Verfahren beharre, es nicht wieder auf der Eidgenossen Korn, sondern für sich selbst münzen werde ⁴⁾. Dieses Zwistes ungeachtet veriethen sich im näch-

¹⁾ Pestalozzi a. a. D., pag. 12.

²⁾ Pestalozzi a. a. D., pag. 12. und 13.

³⁾ Haller. E. G., v. II. pag. 488.

⁴⁾ Staatsarchiv Lucern; Lucernerabschiedsammlung B. 235, 13. Juli. 1484.

sten Monate schon die Abgesandten Zürichs, Berns und der Länder nebst denen der übrigen Cantone auf dem Tage zu Lucern der Münze wegen, wobei zwar der Mangel an Instructionen Einiger keine Beschlüsse zu fassen gestattete, aber dennoch folgende bemerkenswerthe Vorschläge gemacht wurden:

1. Um der schlechten Münze los zu werden, dagegen Gold, rheinische Gulden u. s. w. in's Land zu bringen, sollten die Eidgenossen auf ein Korn und eine Münze, die gut wäre, sich vereinigen, so daß der gemeine Mann nicht zu Schaden käme; dann sollten alle fremden und andere Münzen verrufen und ein Tarif für die Werthung der Goldmünzen aufgestellt, und um die Münze ehrlicher und besser zu machen, auf zu großen Schlagschätz und andern Gewinn verzichtet werden, und dann die Münze unverändert bei ihrem Korn bleiben.
2. Man sollte in der Eidgenossenschaft Münzen zu schlagen aufhören, bis die leichte fremde und andere mit denen das Land überfüllt, weggekommen, auch alle fremde Münze auf die Capelle setzen und bestimmen, wie man sie nehmen wolle und endlich alle Sorten Goldmünzen werthen.

3. Es sei bei dem früher schon festgestellten Korn und Probe zu verbleiben, allfällige neue Münze ebenfalls zu probiren und dabei zu münzen aufzuhören, bis alle schlechte Münze, durch welche das Gold verschwunden, weggeschafft sei. Endlich dürfe jede Münze leichte und gute nur nach dem Werthe wie sie angeschlagen worden, genommen werden und Zedermann dabei bleiben. Wölle man später wieder münzen, so solle die vor dreißig Jahren beschlossene Münzordnung zur Hand genommen werden. Diese Vorschläge solle man heimbringen und bis den 14. September Antwort haben¹⁾.

Zu Zürich auf dem Tag vom 3. Mai ward abermals der Münze wegen viel geredet und zwar besonders von dem großen Aufwechsel, welcher für das Gold bezahlt werden mußte. Auch erhielt der Bote von Bern den Auftrag, er solle seine Herren zu bewegen suchen, daß sie diese Zeit zu münzen aufhören und auch

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung B. 241—1484, 25. Aug.

Freiburg und Solothurn zum Gleichen veranlassen möchten¹⁾). Dieses Ansuchen, das man an die drei Städte um Einstellung Münzens hatte ergehen lassen, ward dann am 24. August förmlich zum Beschlusse erhoben und namentlich Solothurn aufgefordert, das Münzen auch seinerseits einzustellen, weil doch die andern Orte es versprochen haben. Zudem sollten die Walliser-, Savoyer- und Lausanner- nämlich die zu Wiffisburg geschlagenen Fünfer, wie endlich alle Zehner, welche bisher für zwei Fünfer genommen worden, verrufen werden²⁾.

Dass obige Verordnungen einen befriedigenden Erfolg gehabt, darf um so mehr bezweifelt werden, da Lucern im folgenden Jahre es noch für nothwendig erachtet hatte, für sich allein die Fünfer von Zürich, Freiburg und Solothurn auf 4 Haller herabzusetzen³⁾; welcher letztere Beschluß aber eben so wenig Bestand hatte, weil die zu Ende des Jahres in Zürich vereinigten Abgeordneten an Lucern schriftlich das Ansuchen stellten, es möchte einstweilen die Fünfer noch in ihrem Werthe coursiren lassen; denn es hatte sich jener Versammlung eine Stimmung voll ernster Besorgnisse bemächtigt, welche ihnen die Vermeidung jeglichen Stoffes zu Hader unter den Eidgenossen als wünschenswerth erscheinen ließ; deshalb ward entschieden, es sei jetzt nicht der Zeitpunkt der Münze, besonders der Fünfer wegen etwas vorzunehmen, wo man nicht wisse, ob der Anstand mit Lindau zum Krieg führen könne; daher man die Sache bis nach dem Tag in Constanz solle ruhen lassen⁴⁾, zu welchem Anstande die Gefangennehmung der Gesandten von Lindau durch die Unterwaldner im Rechtsstreite des Jacob Mötli von Rappenstein, die Veranlassung gegeben. Statt des befürchteten Krieges folgte 1486 auf dem Tage zu Constanz die Aussöhnung⁵⁾.

Es war diese letztere Angelegenheit noch nicht beseitigt, so gab es für Lucerns Landesherren neue Veranlassung in Sachen der Münze ordnend einzuschreiten. Stuzenberg, derselbe Münzmeister nämlich, welchem man wenige Jahre zuvor die Pacht der Münze

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 276. 1485. 3. Mai.

²⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 281. 1485. 24. August.

³⁾ Rathsb. VI. 91. 1485. Donstag nach Nicolai.

⁴⁾ Staatsarchiv Zürich. Allgem. Absch. I. 142. 1485. 16. December.

⁵⁾ Müller. J. v. Gesch. schweiz. Eidgen. V. pag. 275.

zu entziehen für nöthig fand, hatte fremde Münze, es waren Blan-
ken „mit dem Chrüz“ eingeführt und ward deshalb verurtheilt,
dieselben auf eigene Kosten wieder einzusammeln und fortzuschaffen
und dazu noch die Kosten zu bezahlen, welche deren Probe verur-
sacht hatte; auch musste er bei den Heiligen schwören, nie wieder
Münze in's Land zu bringen, ausgenommen sie sei versucht und
auszugeben erlaubt ¹⁾.

Uner schöpflich in der That schien das Münzwesen als Quelle
stäter Zwietracht und Haders nach aussen wie nach innen zu sein;
daher uns auch das Jahr 1486 nicht minder wie seine Vorgänger
zur Darstellung einer der Schattenseiten unserer Vaterlandsgeschichte
dunkle Farben leihet. Auf dem Tage zu Lucern, gehalten den
17. Mai, erschienen nämlich vor den versammelten Abgesandten
der sieben Orte und derer von Bern und Freiburg: Herman Eckel
von Glarus als Vogt zu Baden, Namens der Vogtei und Grafschaft,
und mit ihm auch eine Botschaft der Stadt Baden, um Be-
schwerde der schlechten Münze wegen anzubringen, da die Salzleute
aus Schwaben auf vergangenen St. Götzenmarkt ein Mäz Salz
nicht anders haben geben wollen, als für 17 bis 18 Schilling in
guter Münze, als Beheimisch und Etschkreuzer, Genoverschillingen
oder Spagürlinen (mailändische). Gleichzeitig klagt die Stadt Ba-
den, Zürich habe den Zunftmeister Binder zu ihnen gesandt, um
sie zu bewegen, sich dem Münzverein zwischen Zürich, Bern, Frei-
burg und Solothurn anzuschließen, für welchen Fall Zürich sie schüt-
zen werde. Auf ihre Weigerung zuzusagen ohne Bewilligung der
übrigen eidgenössischen Orte, habe Zürich seinen Angehörigen bei
zwei Mark Silber verboten, mit Kauf und Verkauf nach Baden
zu fahren. Daher bittet Baden, gemeine Eidgenossen möchten sich
seiner annehmen, zumal ihm auch sonst mannigfach gedroht wor-
den sei. Der deshalb gefasste Beschluss gieng dahin, Lucern, die
drei Urcantone, Zug und Glarus möchten sich auf einem Tag zu
Lucern darüber berathen, wie man deshalb handeln wolle ²⁾.

Gegenüber solchen Klagen von Seite Badens lautet Zürichs
Darstellung dieser Angelegenheit dahin: „Lucern habe, nachdem es

¹⁾ Rathsb. VI. 126—1486. Freitag nach Bonifacii.

²⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlg. B. 264. Rüsegger Urkun-
den. 1486, 17. Mai (Mittwoch nach Pfingsten.)

Anno 1485 alle Fünfer auf vier Haller heruntergesetzt, einen eigenen Münzruf für heimische und fremde Münzsorten gemacht und erst nachher dann Zürich zum Beitritte aufgefodert, worauf Zürich erklärt habe, daß es bei seiner nach Recht, Freiheit und Ehre gemachten Münze zu verbleiben gedenke, bei welcher, weit entfernt die Eidgenossen zu bekriegen, kaum die Prägekosten gewonnen werden, zumal auch kaum der vierzigste Theil derselben von ihm geschlagen worden sei. Ohne Beistimmung Berns, Freiburgs und Solothurns werde es diesfalls nichts ändern, wegen fremder Münze sich gerne vergleichen. Die kleinen Cantone darüber mißvergnügt, zogen mit vielen Drohworten gegen Zürich, befahlen den Vögten zu Baden und in den Freienämtern, der Mitherrschaft Zürichs und Berns ungeachtet, ihren Geldruf von vier Hallern für einen Fünfer zu befolgen. Auf dieses hin weigerten sich die Wirths und Krämer zu Baden, diese Geldsorte höher als zu vier Hallern von den daselbst anwesenden Zürchern anzunehmen, während die Badener im übrigen Verkehr selbige zu fünf Hallern nach Zürich wieder auszubringen suchten. Daraus entstand Wortwechsel und Streitigkeit, so daß Zürich den Badenern seinen Markt schloß und seinen Angehörigen die Badefahrt verbot. Die Badener verklagten Zürich bei den mitregierenden Ständen, als hätte es sie zu überfallen gesucht. Sie stellten Wachen und Canonen auf. Allein die Sache hatte keinen weitern Erfolg. Indessen dauerte der Unwill der kleinen Cantone fort, bis dieselben 1486 Gesandte nach Zürich schickten, welche dem großen Rathe die Bitte um Wiedervereinigung in Münzsachen und um Aufhebung des Verbotes wegen Baden vortrugen. Sie wurden mit Hoffnungen entlassen, und Zürich schickte dagegen Gesandte an die Orte, um die gestörte Eintracht in Münzsachen wieder herzustellen¹⁾.

Noch bleibt uns zur Ergänzung obiger Darstellung Folgendes nachzutragen übrig. Auf die geführte Beschwerde Badens gegen Zürich ward im Laufe selbigen Jahres auf einem Tag zu Lucern eine Zusammenkunft in Zürich beschlossen, wo die Abgeordneten mit Vollmachten eintreffen sollten, um der Münze und derer von Baden wegen vor Kleinen und Großen Räthen in dort zu unterhandeln, damit die Sache in Güte beigelegt werde; würde Zürich

¹⁾ Pestalozzi a. a. D., pag. 13 und 14. Wörtliche Abschrift.

von den Fünfern abstehen, so solle man ihnen den Münzzeddel vorlegen und versuchen, ob sie auch „darein zu bringen weren“ ¹⁾.

In Zürich, nach vorgemeldter Verabredung zu Lucern vereinigt, wurde den vier Städten die Dringlichkeit der Beseitigung der Zwietracht und des Schadens vorgestellt und sie eingeladen, die Vermünzung der Fünfer einzustellen, wenn dafür von einer gemeinen Währschaft und Bestimmung aller Münzen besonders der Gulden geredet werden wollte. Ein nochmaliger Tag ward deshalb nach Lucern festgesetzt ²⁾.

Am Schlusse des Jahres noch gab man Zürich Veranlassung sich zu beschweren, weil, obwohl es zuvor bezüglich der Münze ziemliche Anerbieten gemacht, die die Boten hätten heimbringen sollen, man dessehnengeachtet Mellingen, Bremgarten und den übrigen Orten der Vogteien durch die Bögte den Befehl zugehen ließ, Zürichs althergebrachte Münzwerthung abzuändern. Doch nichtsdestoweniger erbot sich Zürich, eine Botschaft von Ort zu Ort zu senden, damit diese ihre Bevollmächtigten vereinigen ³⁾, und wirklich ließ es dieselben bitten, sie möchten mit ihm der Münze wegen einen Tag leisten. Es ward hiezu der 22. Januar 1487 nach Lucern festgesetzt; desgleichen sollte auch durch Uri im Namen der übrigen Orte denen von Zürich geschrieben werden, sie möchten jeden von Baden wieder freien Kauf und Verkauf gestatten und ihren Streit mit ihnen den Eidgenossen zu gütlichem Entscheide überlassen ⁴⁾. Am 23. ward dann wirklich ein Tarif über die meisten in der Eidgenossenschaft coursirenden Münzsorten, nach ihrem Feingehalte mit Hinzurechnung eines ziemlichen Schlagschahes aufgestellt, (s. Beilage Nro. 4.), so auch gleichzeitig vorgeschlagen, denselben 10, 15 oder 20 Jahre unabänderlich gelten zu lassen. Den Verfälschungen der Spagürli und neuen Kreuzer, besonders zürcherischer und lucernerischer, welche im Umlaufe seien, soll man trachten auf die Spur zu kommen, und da Zürich fortwährend sich weigere, seine Fünfer um vier Haller zu geben; man hoffe aber, daß Lucern seine Schillinge und Spagürli ⁵⁾ um einen Haller herab-

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 266. 1486. 18. Juli.

²⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 304. (Zürich). 1486. 9. October.

³⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 307. (Zürich) 1486. 13. Dec.

⁴⁾ Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. 310. (Uri). 1487, 5. Januar.

⁵⁾ Siehe Tafel II. Nro. 12. u. 14.

seße. So werden Zürichs Boten dringend ersucht, ihre Obern dahin zu stimmen, wegen der Fünfer sich nicht von den sechs Orten zu sondern, sondern zum Nutzen des Verkehres beidseitiger Angehöriger für vier Haller zu werthen; indem man glaube, selbe bald aus dem Lande gebracht zu haben. Auch von Aufstellung geschworen Wechsels in einigen Städten und Orten, zur Verhüthung des Unbefugten, wie von Zuziehung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn in den Münzverein der sieben Orte, war die Rede, endlich daß die Boten der VIII. Orte, Bern eingerechnet, auf den 11. Februar in Lucern zum Abschluß sich einfinden sollen ¹⁾.

Vor den am 13. abermals zu Lucern versammelten Boten eröffnet Zürich seine schriftliche Antwort, welche dahin lautete, es wolle, um der Bitte der sechs Orte zu entsprechen, den letzten Abschied der Münzwerthung annehmen, jedoch ohne Anerkennung einer dahерigen Verpflichtung, und behalte sich daher seine vom heiligen Reiche erlangten Münzfreiheiten und Privilegien vor, um, wenn es nothwendig scheine, nach altem Herkommen für sich und diejenigen, welche in seinen Münzkreis gehören, münzen zu können.

Bern, unzufrieden, daß man ohne sein Beisein eine Münzwerthung aufgestellt, verlangte einen neuen Tag für die acht Orte behufs abermaliger Münzprobe und Werthung durch vier beeidigte Münzmeister, womit aber Lucern nicht einverstanden ist, sondern vielmehr den letzten Abschied mit den sechs Orten auf 10 Jahre feststellen und während dieser Zeit in der Eidgenossenschaft zu münzen aufhören möchte. Uri und Schwyz theilen dieselbe Ansicht, Unterwalden aber besorgt, das Geld werde bei dieser Werthung nicht bleiben, noch der gemeine Mann es erleiden mögen; daher kann es nicht beitreten, wohl aber bei der früher verabschiedeten Werthung bleiben. Zug stimmt zur Mehrheit, Glarus hingegen nur zur gemeinsamen Annahme der sieben Orte. Zürich, das nun zur Theilnahme ohne Vorbehalt angegangen wird, muß wegen Mangel der Vollmacht bei seinen schriftlichen Vorbehalten verharren, und weil auch Bern einen andern Tag begehrt, so wird beschlossen, die Sache heimzubringen aber zugleich an Zürich, Bern, und Unterwalden das Ansuchen gestellt, sie möchten mit den übrigen Orten gemeinsam handeln; auch soll Zürich durch der sechs

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 269. 1487. 23. Jän.

Orte Boten noch besonders ersucht werden, zu versprechen, daß es zehn Jahre nicht münzen wolle, wenn man seine übrigen Vorbehalte annehme. Der Münzvertrag zwischen den übrigen Orten, hieß es, soll auch dann noch abgeschlossen werden, wenn selbst Zürich und Bern nicht beitreten, deshalb soll man wieder zu Lucern sein ¹⁾. Der nächste Tag war bezüglich der Münzangelegenheiten mangelnder Instructionen wegen resultatlos geblieben, dagegen von größerer Bedeutung derjenige vom 31. März; denn die sechs Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus nehmen die aufgestellte Münzwerthung definitiv auf zehn Jahre an und verordnen, man solle einen neuen Münzbrief wie jener vor sechzig Jahren lautend machen und nur die Münzwerthung verändern. Dieser Vertrag soll in zwei Originalausfertigungen von Ort zu Ort zum Besiegeln gesendet werden, auch soll der Bote von Bern dieses Verkommniß heimbringen, damit man sich nicht absondere, sondern in dasselbe freundlich eingehe. Von Bern wird deshalb auf den 6. April eine Antwort verlangt, damit man darnach das Verkommniß aufzurichten wisse, sei es für sämmtliche Orte oder bloß für die Mehrheit derselben. Auf daß die Aussertigung der Urkunde keinen Aufschub erleide, ward beschlossen, auch das abwesend gebliebene Unterwalden in dieselbe aufzunehmen. Ueberdies erhielt Lucern den Auftrag, die Urkunde auf den Ostermontag (16. April) vor die Gemeinde Unterwaldens zu bringen, und wolle dieses nicht siegeln, so habe dessen ungeachtet das Verkommniß unter den übrigen Orten zu bestehen. Es sei endlich, hieß es am Schlusse der Verhandlungen, dieses Verkommniß am Osterdienstag (17. April) in allen Orten und in den gemeinen Aemtern zu Baden, Bremgarten, Mellingen u. s. w. öffentlich zu verkünden ²⁾.

Raum daß man, wie die letztere Verordnung verräth, das Münzverkommniß bereits als vollendete Thatsache zu betrachten schien, erhob Zürich auf dem Tage zu Zug vom 7. April neuerdings Einsprache gegen den Münzbrief, nachdem es schon vorher nicht gestatten wollte, sein gegebenes mündliches Versprechen, zehn Jahre nicht mehr zu münzen, im Münzbriefe aufzunehmen; aber

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 274. 1487. 13. Feb.

²⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 276—1487. 31. März.
— Siehe Beilage Nro. 5.

dennnoch gegenüber dieser Verweigerung einer Garantie, zur Wahrung eigener Interesse, nämlich seiner Freiheiten und Privilegien, einen Revers verlangte. Zürich weigerte sich nämlich den Münzbrief zu siegeln, weil derselbe wegen Mangels an Gold dahin abgeändert worden, daß man Zinse, die nach Wortlaut der Verschreibungen in Gold entrichtet werden sollten, nun mit zwei Pfund Haller in Münze für einen Gulden sollen abgetragen werden können¹⁾. Bald nachher berieth man sich dieser Einsprache wegen, dabei aber in Betracht ziehend wie nachgiebig man sich bereits gegen Zürich gezeigt, und schritt dann zur Abänderung der Werthung einiger Münzsorten²⁾, um in der Eidgenossenschaft besser zu Gold zu kommen. Den geforderten Revers will man zugeben, wenn Zürich hinsichtlich des andern sich herbeilasse. Dabei soll angefragt werden, ob es zur Vollziehung des Vertrages einen Wechsel ausstellen wolle³⁾.

Da aber Zürich noch fortwährend sich weigerte, die nach vorigem Verkommniß ausgefertigte Urkunde des Münzvereines zu siegeln, so ward am 23. Mai beschlossen, die sechs Orte sollen Bevollmächtigte dahinsenden, um in Freundschaft zu erwirken, daß man die Urkunde siegle und die dortigen Kreuzer je 2 zu 1 Plaphart werthen lasse; dafür wolle man zugeben, daß wennemand vor Datum des Verkommnisses sich verschrieben hätte oder noch verschreiben würde, Capitalzinse in Gold zu bezahlen, solches gehalten werden möge. Ferners soll man mit Zürich reden, daß es im Verkommniß den Artikel, es sei nur auf Bitte der andern Orte dem Vereine beigetreten und es solle dieser Verein seiner Münzfreiheit keinen Eintrag thun, fallen lasse. Endlich einigte man sich noch dahin, es seien auch bei abschlägiger Antwort zwei Zürcherkreuzer auf einen Plaphart zu werthen und auf dem Tage zu Zürich dieses Alles endlich abzuschließen⁴⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 309. Zug. 1487. 7. April.

²⁾ 1 Dickplapart für 13 Schilling.

1 alter oder neuer savoyischer Plapart für 1 "

1 Solothurnerkreuzer für 7 Haller.

2 Zürcher- oder Lucernerkreuzer für 15 "

³⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 311. 1487. 18. April. (Ohne Ortsangabe.)

⁴⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 277. 1487. 23. Mai.

Welche Antwort Zürich hierauf den eidgenössischen Abgeordneten ertheilt, ob es diesen gelungen den Münzvertrag schon auf jenem Tage zum Abschluß zu bringen, oder ob dieser unerquickliche Kampf um Sonderinteressen noch länger ein Hemmniß für gütliche Uebereinkunft geblieben, ist uns unbekannt, da wir jeder darauf bezüglichen Urkunde entbehren. Indessen herrschte ungeachtet dieser neuen Münzordnung, welche wie bereits oben erwähnt ist, am 17. April allerorts verkündet worden, in den obern Landen fortwährend Unordnung im Münzwesen, weshalb am 24. Juni auf dem Tage zu Baden Klagen eingegangen¹⁾.

Auch bei dieser Münzconvention wurde wie bei jener Anno 1425 dem Münzfuße der Rheinische Gulden zur Grundlage gegeben, jedoch diesmal derselbe zu 40 Schillingen oder 2 Pfund Haller gewerthet wie auch überhaupt jener Münzvertrag von den sechs Orten stets fort, wenn auch in mancher Beziehung bloß formel beibehalten. Zu jenem Münzfuße verhielt sich also dieser wie 4 zu 3; nämlich statt wie dort 30 Schillinge, so enthielten hier 40 Schillinge 2 Lotb feinen Silbers. Im Jahre 1425 giengen 24 Pfaphart, jetzt 30 derselben auf einen Rhein-Gulden, damals betrug der Pfaphart 15, gegenwärtig 16 Pfenninge. Mit Ausnahme der Werthungen auswärtiger wie einiger einheimischer Münzen, welche man den veränderten Verhältnissen angepaßt, zeigen sich in diesem neuen Münzvertrage nur geringe Abweichungen von jenem und es reducirt sich der Hauptinhalt des letzteren folgendermaßen: Es war nämlich die Nothwendigkeit eines strengen Verbotes gegen Einschmelzungen oder Aussuhr der im Lande gewertheten Silbermünzen auch hier vorgesehen, ebenso Bestimmungen über den Wechsel, wobei man den Aufwechsel auf einen Goldgulden zu 4 Haller festgesetzt hatte. Zudem sollten Zürich und Lucern mit Buziehung Sachkundiger aus den übrigen Cantonen den Untersuch der gewertheten Münzsorten erneuern und zu diesem Zwecke das Zürcher- und Lucerner Geld vom Stocke und nicht anderswo hingenommen werden. Aus dieser letzteren Verordnung ist ersichtlich, daß ob schon der Münzbrief sich nirgends über eigene Vermünzungen noch eben so wenig über die Münzsorten, welche geschlagen werden sollten, ausspricht; dennoch dieser Fall vorgesehen war und man daher den

¹⁾ Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. 315. Baden. 1487. 24. Juni.

früheren Vorschlag, in der Eidgenossenschaft zehn Jahre nicht mehr zu münzen, hatte fallen lassen.

Als Abweichungen von früheren Verkommnissen erscheinen dagegen erstlich die Bestimmung, daß bei Gültbriefen nicht einzig das Hauptgut, sondern selbst der Zins in Goldgulden zu bezahlen war, wenn nicht der Ansprecher freiwillig mit kleiner Münze sich begnügte; ferner ward bei Räufen um Eigen und Erbe ebenfalls abweichend, nun dem freien Vertrage der Contrahenten die Bezahlungsweise, ob in Gold oder geringer Münzsorte, überlassen, wogegen aber bei Kauf um Lebensmittel, Gewand und Kaufmannsgut die Zahlung nicht in Gold ausbedungen werden durfte ¹⁾.

Obwohl dieser zehnjährige Münzvertrag das Datum des Abschlusses vom 31. März (Samstag vor dem Sonntag Judica) trägt, so wurde dennoch von Lucern der Münzbrief erst am 5. November aufgerichtet und besiegelt ²⁾; doch eine noch auffallendere Saumseeligkeit hatten dabei die kleinen Cantone an den Tag gelegt, so zwar, daß Zürich gegen Ende 1488 auf dem Tage zu Lucern noch dieselben zum Siegeln zu ermahnen, oder im Weigerungsfalle sein Siegel zurückzufordern sich bewogen sah ³⁾.

Als Zürich seine Beilegung an diesem neuen Münzverkommniss zugesagt, glaubte es dadurch sein altes Münzrecht gefährdet, daher wandte es sich an Kaiser Maximilian, von dem es zu Antwerpen am 9. November 1487 eine neue Bestätigung seiner alten Privilegien erhielt ⁴⁾.

Wie jener von 1425, so wollte auch dieser Münzvertrag nicht gedeihen, weil fortwährend eine große Ueberzahl kleiner Scheidemünze sich in Circulation befand, wodurch jede Bemühung dem Steigen des Courses grober Münzsorten Einhalt zu thun gänzlich vereitelt wurde. Deutschland befand sich so zu sagen in derselben schlimmen Lage, denn es stieg der Goldgulden zusehends und er-

¹⁾ Segesser A. P. v. Rechtsgeschichte II. pag. 287—289.

²⁾ Rathsb. VI. 207—1487. Montag nach Allerheiligen. „R. und H. hand sich geeinbert, dz sy den münzbrief vrichten vnd sigeln wellen, desgliche wellen wir die von ortt ze ortt schicken ze besiglen vnd sönlichs wellen wir halten vnd die bus ane gnad von jederman nemen.“

³⁾ Staatsarchiv Lucern. Lucernerabschiedsammlung. B. 290. 1488. 29. October (Mittwoch nach Simon u. Judä).

⁴⁾ Pestalozzi, a. a. D., pag. 15.

reichte bei uns ungeachtet seines verschlechterten Gehaltes den Preis von 50 Schillinge. Es wirkte dieses hemmend auf den Handel und verursachte selbst Theurung, und da man statt thatkräftig einzugreifen, es nur bei leeren Worten und Gezänke belassen hatte, so pflanzte sich das Uebel noch weiter fort. Zu allem dem waren in der Schweiz zum Theile auch die mailändischen Münzen eine Mitursache. Die italienischen Werber nämlich bezahlten die Reisläufer mit zu hoch gewertheter und beschnittener Münze, welche man in den kleinen Cantonen im Stillen heruntergesetzt hatte, in Folge dessen dieselben andern Orten und so auch Zürich zuflossen, wo man sie aber um den Schaden abzuwenden, noch tiefer herabsetzte ¹⁾.

Zürichs während seinen Verhandlungen mit den übrigen sechs Orten an den Tag gelegte ängstliche Besorgniß um sein altes Münzrecht und seine Maßregeln gegen etwaige Einbuße desselben, hatten sich nur zu bald als überflüssig erwiesen; denn wie jener erste Versuch von 1425, in der Eidgenossenschaft dem verworrenen Münzwesen durch einheitliches Zusammenwirken einen geregelten Gang zu verschaffen, so waren auch die jetzigen Bestrebungen ein Gleiches zu thun, ohne die gehofften Früchte geblieben, weil der dabei angewendete Regulator, die einheitliche Münzwerthung, die Macht der Umstände nicht zu bewältigen vermochte; weshalb Lucern schon Anno 1489 sich veranlaßt sah zu gebieten, daß bei 1 fl Buße Niemand die Blanken mit den Sparren und Flammen höher nehme und gebe als für 7 Angster ²⁾.

Kurz zuvor gab der Rath zu Lucern dem Münzmeister Stußenberg die Münze abermals in Pacht, mit dem Beding, daß derselbe die Stempel und andere Sachen und so auch das Münzhaus auf seine Rechnung übernehme und dafür jährlich 20 Gulden bezahle, zugleich erhielt derselbe den Befehl zu münzen und zwar nach folgender Vorschrift:

¹⁾ Pestalozzi, a. a. D., pag. 16.

²⁾ Rathsb. VII. 26. 1490. Montag vor Martini.

Münzsorten.	Koru. Die Mark zu	Schrot. Loth. Stück.	Die feine Mark ausgebracht zu Gl.	Schl.
10 Schilling.	15 Loth.	8 = 16	8.	20
5 " ¹⁾	15 "	8 = 32	8.	20
1 " ²⁾	6 "	8 = 66	8.	32
Augster	{ 5 Loth 2 Ozt. 1 Ozt minder oder mehr.	1 = 49—50	9.	16
Haller	{ 3 Loth 1 Ozt. 1 Ozt minder oder mehr.	1 = 20—21	9.	16

Nach obigem Münzfuß hielt folglich das Lucerner-Pfund zu 20 Schil. $\frac{15}{16}$ Loth feines Silber; der Gulden zu 2 Pfund oder 40 Schilling hielt 1,875 Loth fein Silber. Es sind dieses Theilungsmünzen des Lucerner-Gulden, der als gesetzliche Rechnungsmünze, jedoch mit verringertem Gehalte bis in die neuere Zeit sich erhalten hat.

Dem Münzmeister wurden bei diesem Anlaße zur Beaufsichtigung der Vermünzungen beigegeben: Sunnenberg der Goldschmied als Aufzieher, welcher das Gewicht zu probiren, Hans Etterlin der Goldschmied als Probirer, der den Feingehalt zu untersuchen hatte, und Nicolaus als Wardein, dem die Bewachung der Stempel so wie die Beaufsichtigung des Ganzen oblag, und welche alle beeidigt wurden ³⁾.

Boten aus den Aemtern Willisau, Entlebuch und Ruswyl erschienen noch gegen Ende gleichen Jahres, verlangend, daß man ihnen der Münze wegen zu Hülfe komme, sonst werde man es vor die Eidgenossen bringen; doch schon nach wenigen Tagen einigten sich zu Lucern die Abgeordneten Berns und der sieben Orte dahin, auf dem nächsten Tage sich zu berathen, wie man eine neue Münz-

¹⁾ Tafel II. Nro. 11. — Dieses höchst seltene 5 Schilling Stück vom Jahre 1490 trat mir Herr Archivar Schneller aus seiner Privat-Sammlung alter Münzen gefälligst ab.

²⁾ Tafel II. Nro. 12.

³⁾ Rathsb. VII. 114 bis 116.—1490. Fritag post Mich.

ordnung aufstellen könnte; allein in der darauffolgenden ebenfalls zu Lucern gehaltenen Versammlung ward gegentheils einstimmig entschieden, daß man bei der Münze wie sie jetzt gehe, verharren wolle ¹⁾.

Wie wenig es zu rechtfertigen war, daß man die Münze abermals einem Manne in Pacht gegeben, welcher schon wiederholt das in ihn gesetzte Vertrauen seiner Obern missbraucht, belehrt die bereits in Mai 1491 abermals nothwendig gewordene Mahnung unserer Räth und Hundert an denselben, welche lautete: der Münzmeister solle dem Aufzieher und so auch dem Wardein guten Lohn geben, oder dann von seiner Stelle abtreten ²⁾.

Am 2. April 1492 hatten zu Lucern die Vertreter der acht alten Orte so wie Freiburgs und Solothurns in einem Rechtsstreite zwischen uralterischen und savoyischen Angehörigen, die Letzteren zu den Kosten und zum Schadenersatz, zusammen im Betrage von 5200 rheinischen Gulden verfällt, wobei die Zahlung nach folgendem Tarif geschehen sollte:

Für 3 Ducaten	4 rhein. Gulden
Für 1 Gulden	3 Dicken
Für 4 Kronen	5 Gulden
Für 1 uralterischen Gulden, 30 Lucern Plaph. ³⁾ .	

Im folgenden Jahre 1493 wurden die Lucerner-Spagürlin, weil zu geringhaltig und deshalb anderwärts von vier zu drei Heller herabgesetzt worden, aufgewechselt und eingeschmolzen ⁴⁾.

Mit dieser Maßregel scheint auch die um jene Zeit in Lucern erlassene Verordnung in Verbindung zu stehen, welche dahin lautet: vñ S. Lorenzen Tag erkennet: allen denen so Kupfergelt schuldig sind, by Eyden ze pietten, bis S. Verena Tag ze bezalen ⁵⁾.

In Folge des Viehhandels mit Italien kamen fortwährend schlechte Münzsorten in's Land und gaben, besonders Schwyz, zu öftern Klagen Veranlassung. Es waren vorzugsweise mailändische

¹⁾ Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. C. 7. 1490. 6. Dec.

²⁾ Rathsb. VII. 198. 1491. Montag nach der Auffahrt.

³⁾ Staatsarchiv Lüneburg: Lucernerabschiedsammlg. C. 20. Siehe Abbildung des Lucerner-Plaphart auf Taf. II. Nro. 13.

⁴⁾ Rathsb. VII. 311. 1493. Samstag vor Oculi. Siehe auch Taf. II. Nro. 14.

⁵⁾ Rathsb. VIII. 333. 1493.

Vier- und Zweischilling-Stücke, von welchen nach einer Anno 1493 vorgenommenen Probe die ersten $3 \frac{1}{2}$ Schilling $\frac{1}{2}$ Haller, die letzteren $10 \frac{1}{2}$ Angster an Feingehalt hielten ¹⁾; dann ferner savyische Karlin's wie auch neue Blanken. Zwar wurden in den Jahren 1493 und 1494 ²⁾ an den zu Lucern gehaltenen Tagen deshalb Berathungen gepflogen und von jedem Orte denjenigen, welche nach Italien um Ochsen handelten, untersagt, diese Münzsorten anzunehmen; allein es scheint, daß jene Maßregel von geringem Erfolge gewesen, zumal Zürich noch im Jahre 1495 diese Mailänder-Münzen zu verrufen für nöthig fand und dadurch Schwyz zu Klagen gegen seine Maßregel veranlaßte ³⁾, während in Lucern man sich darauf beschränkte über dieselben Münzen eine neue Werthung ergehen zu lassen, zu welchem Zwecke man verordnete wie folgt: „vff hütt mentag nach ascensionis hant klein vnd groß Rätt die Geladniss, damit der gemein mann der münz halb beschwert ist, angesehen vnd angeschlagen wie hernach stät,

Item des ersten das man die alten guten Karlin nit türer nemmen soll dan ein für iiiijß.

Item die nüwen karlin für iiiijß. iiiij hlr.

Item die vier schilling wertigen mit Sant Ambrosien houpt ein für 3 Blapart.

Item die zwen schilling wertigen mit dem bremiß ein für . . . xi Angster.

Item die zwen schilling wertigen mit dem Tüblin für . . . xi Angster ⁴⁾."

Um Hilarii Tag, folglich schon zu Anfang 1495 hatten Räth und Hundert ihrem Münzmeister Stuzenberg gestattet, Dickplaphart auf das Korn der Mailänder und Berner, desgleichen auch Haller wie die vorigen zu schlagen, und hatte derselbe von jeder Mark drei Schilling Schlagschätz zu bezahlen ⁵⁾. Zur Ueberzeugung, ob die Dickplapharte wirklich wie man es verordnet hatte, in Korn und Schrot den bernesischen gleich geworden, schrieb man an Schultheiß und Räth in Bern, dieselben ersuchend, sie möchten diese neue

¹⁾ Staatsarchiv: LucernerabschiedsammL C. 23. 1493. 22. Februar.

²⁾ Staatsarchiv: LucernerabschiedsammL C. 33. 1494. 27. Juni. Staatsarchiv: LucernerabschiedsammL C. 37. 1494. 2. December.

³⁾ Staatsarchiv: LucernerabschiedsammL C. 38. 1495. 7. Jänner.

⁴⁾ Rathsb. VIII. 156. 1495: „Vff hütt Montag nach Ascensionis.“

⁵⁾ Rathsb. VII. 423. Mittwoch nach Hilarii.

Münze durch ihren Münzmeister versuchen lassen. Diesem Wunsche wurde entsprochen und am 28. Januar 1496 von dort die befriedigendste Antwort gegeben ¹⁾.

Da bisher der italienischen Münze wegen noch keine Vereinigung zu Stande gekommen, wurden um dieselbe zu erreichen, neue Schritte gethan und der Tag zu Lucern, gehalten am 26. Mai 1495, brachte deshalb folgendes Resultat hervor; nämlich man werthete, um es nachher heimzubringen, wie folgt:

Ein rheinischer Gulden für 34 Pfapharte,
 Ein alter Carlin für . . . 4 $\frac{1}{2}$ Schilling,
 Ein neuer für 4 Schl. 4 Haller,
 Ein Mailänder mit dem Ambrosiushaupt, der 4 Schl. gegolten, für 3 Pfaphart,

Einer der 2 Schilling werth, mit dem Bremis und mit dem Läuhlein für 11 Angster, die bösen beschroteten und neuen Carlin verruft man ganz. Alle andern Münzen lässt man bei ihrem Werthe bleiben. Jeder Bote solle am nächsten Tag zu Lucern Antwort bringen ²⁾. Wie diese gelautet, hat man aufzuzeichnen entweder unterlassen, oder ist das Document verloren gegangen. Ähnliches begegnet uns mit dem am 18. Januar 1497 daselbst gefassten Beschlüsse, wo die damals versammelten Boten heimbringen, wie die Münze gewerthet worden und dann mit Vollmacht versehen, Antwort geben sollten ³⁾. Daß letzteres Resultat ein ungünstiges gewesen, darf deshalb kaum bezweifelt werden, weil Lucern zu Anfang des darauffolgenden Jahres vor den dort vereinigten Boten der Münze wegen sich beschwerte und zugleich die Erklärung abgab, es sei Willens die Münze, wie selbe Bern bestimmt, anzunehmen ⁴⁾.

Eine abermalige Klage von Seite der Aemter und zwar im selbigen Jahre gelangte nach Lucern, welche batzen, daß man sich um eine solche Münze berathen möchte, welche mit dem Golde übereinstimme, damit sie nicht ferners deshalb zu Schaden kommen; und es ward darauf entschieden, daß man sich deshalb bedenken, eine

¹⁾ Missiv im Staatsarchiv Lucern. 496. 28. Januar.

²⁾ Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 196. 204. 1495. 26. Mai.

³⁾ Staatsarchiv. Lucern: Lucernerabschiedsamml. C. 69. 1497. 18 Jän.

⁴⁾ Staatsarchiv. Lucernerabschiedsamml. C. 82. 1498. 24. Jän.

Werthung vornehmen und dieselbe an die Eidgenossen gelangen lassen wolle, und wenn sie selbige nicht annehmen, man wenigstens die Seinigen treulichst beschützen werde ¹⁾.

Mit dieser letzten Mittheilung sind wir, da die nächsten Nachrichten bereits in's künftige Jahrhundert hinübergreifen, zum Abschluß des in Münzsachen an Wechselfällen so überreichen XV. Jahrhunderts gelangt und bitten daher den freundlichen Leser, er wolle unsere Darstellungsweise, ungeachtet ihrer zahlreichen Mängel, mit einiger Nachsicht beurtheilen, dabei die Schwierigkeiten berücksichtigend, die damit verbunden sind, wenn aus einer Menge Bruchstücke, wie sie uns die oft sehr mangelhaften Quellen geboten, ein zusammenhängendes Ganze gebildet werden sollte.

Unser Bestreben gieng deshalb vorzugsweise dahin, durch Einschaltung aller, ja selbst der einzeln als unwesentlich erscheinenden Thatsachen, ein um so vollkommeneres Bild von jenem Chaos zu geben, aus welchem die Münzzustände der Schweiz in früheren Zeiten bestanden; ja selbst, wenn es auf Kosten des sprachlichen Wohlklanges geschehen sollte. In jedem Falle lernen wir durch die Kenntniß, die uns diese Zeilen von jenen namenlosen Münzwirren geben und unter deren Drucke unsere Vorahnen so sehr gelitten, den hohen Werth des jetzigen wohlgeordneten einheitlichen Münzwe-sens erkennen.

Schließlich liegt dem Verfasser noch ob, den Herren Staatsarchivar Friedrich Bell und Stadtarchivar Joseph Schneller für die ihm stets mit Zuverkommtheit gestattete Benützung aller in sein Fach einschlagenden Quellschriften, so auch in demselben Maße Herrn Dr. Hermann von Liebenau und dessen Sohn Theodor für die schätzbaren von ihnen erhaltenen Beiträge seinen wärmsten Dank auszusprechen. Endlich sei ihm noch die höfliche Bitte gestattet, es möchten auch von anderer Seite und zwar besonders über die Vermünzungen, welche die Urcantone während ihrer enetburgischen Herrschaft daselbst vorgenommen, Mittheilungen gemacht werden.

¹⁾ Rathsb. VIII. 140. 1498. Fritag vor Katharina.

Beilagen.

1.

1418, 9. August.

(Stadtarchiv Lucern.)¹⁾.

Wir Sigmund uon gotes gnaden Romischer Kün̄g zu allent-
zeiten merer des Reichs und zu Hungern Dalmatien | Croation rc.
Kün̄g . Bekennen und tun kunt offenbar mit disem briese Allen
den die In sehen oder horen lesen. Dortzu | ist unser kungliche
gemute altzit geneigt, wie das wir soliche sache, damit gemeiner
nūze gemeret wirdet furzezen | und auch soliche notdurft, damit
der menscheit wesen in rue und one irrunge behalten wirdet, brei-
den und hanthaben. Des haben | wir Angesehen endliche uer-
nunft und bescheidenheit, die wir an den Schultheissen, Räte, vnd
der gemeinde der Stat zu Lužern vn- | fern und des Richs lieben
getruen gefunden haben und teglich finden. Und haben dauon In
zu eren und der gemeinen nūze | zu statten vnd furdernusse von
besundern gnaden verlihet, vnd verlihen In auch vnd fren Nach-
kommen von Romischer kung- | licher macht volkommenheit in craft
diss brieffs, das Sy und dieselben Fre nachkommen furbassmee eine
Silberen Munze vn- | der einem Schinbarlichen zeichen und einer
warhaftigen farakteren, die an Silber und an Korn vnd auch an
zusaz recht sy, | als dann auch andere Richs stete slahen und Mun-
zen, Slahen und machen und auch smitten lassen mugen. Doch
also, | das Soliche Munze nach wirde vnd antzall Frer rechten
Gran als uorbegriffen ist, geslagen folle werden. Und wollen auch
dori- | umb, das Soliche Munze, die Sy oder Fre nachkommen
also slahen werden zn Lužern und in der gegenode daselbs, gen-
ge vnd gebe | sin solle, Allerley geuerde in solichem slahen genz-
lich ussgekommen. Mit Urkunde diss brieffs uersigelt mit unserm
kunglichen | Maiestat Insigel. Geben zu Phorzhheim nach Cristi
geburt uierzienhundert Jar und Dornach in dem Achtzehenden
Jare, an Sant | Laurenzen abend; Unser Riche des Hungrischen
rc. in dem zweyunddrissigisten, und des Romischen in dem Achten Jaren.

Ad mandatum. D. Regis

Johannes Gersse.

Das grosse königliche Majestäts-Insiegel hängt wohlerhalten.

¹⁾ Mitgetheilt von Herrn Archivar J. Schneller.

2.

1425, 18. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Burgermeister, der Schulths, die Amman, die Rät, Burger vnd Landlüt gemeinlich diser nachbenempten Stetten vnd Lendern, Namlich Zürich, Lužern, Bre, Swiž, Underwalden ob vnd nib dem Kernwald, Zug, gemein Ampt ze Zug vnd Glarus, Tun kunt vnd ze wissen Allen denen, so disen brief | sechent, leſent oder hörent leſen; als vnkher etwa vil zites zwüschen vns vnd den vnsern, vnsern vmbſäſſen, auch andern erbern lüten, die dann zu vns wonung vnd wandlung hand, manigerley Irrſal vnd gebreſten iſt gewesen vmb vnd von manigerhand Münzen, Werung vnd Wershaft wegen, die dann | fölich zit in den Landen bi vns ſint gewesen, Das wir da alle mit einander gemeinlich vnd besunder, mit vns vnd der vnsern rat, wiffenlich und wolbedachtenklich fölichen gebreſten in vorgeschrifbnen ſachen ze verfo- men, vns eigentlich haben vnderrett vnd geeinbert, ein nütv Münz ze ſlachen vnd auch Werung vnd wershaft ze halten diſe nechſten fünfzig Jar, ſo nach Datum diſz briefs ſchiererſt nach einander koment vnd fünftig werdent, mit fölichen worten, ſtucken vnd gedingen, als dz alles von einem an dz ander hienach eigentlich verschriben iſt. Dem iſt also, dz wir, die vorgenanten Stett vnd lender Bre, Swiž, Under- waldeſ, Zug vnd Glarus die vorgenanten vnsrer guten fründ vnd lieben Eidgenoſſen, die von Zürich vnd von Lužern ankommen vnd gebetten haben, als fy des gefryet vnd wol mechtig ſeit, dz fy die egenanten nüven münz ſlachen vnd die mit ir beider Stett Zei- chen, wie ſnen dz geuellig iſt, zeichnen vnd von iro | ſelbs vnd vnsrer aller wegen vſgeben ſüllent, Namlich vier vnd zwenzig Blap- phart für einen Rinschen guldin; dieſelben Blapphart auch beſtan ſüllent by dem halben an vinem silber, vnd ſüllent der ſelben Blapphart vier vnd nünzig vff ein geſchickte Zürich march gan vnd geſchroten werden. | Derselben Blapphart jeklicher gan vnd ge- nommen ſol werden einer für fünfzechen ſtebler pfenning, dz ge- bürt ſich an kleinem driffig ſchilling ſtebler pfenning für einen gul- din. So ſüllent dann die vorgenanten vnsrer fründ vnd Eidgenoſſen von Zürich vnd von Lužern Angſterpfenning ſlachen vnd die

auch | mit ir Statt zeichen zeichnen, nachdem vnd sy bedunkt dz
 best gefinde, vnd sullen dieselben Angsterpfennig vsgaben, nam-
 lich fünftzechen schilling Angster pfennig für einen Rinschen gul-
 din, das gebürt sich auch also drissig schilling stebler pfennig für
 einen guldin. Und sullen derselben Angster pfennig | fünf vnd
 vierzig vff ein Lot gan vnd geschrotten werden, vnd sullen auch
 bestan vnd funden werden an vinem Silber by dem halben. Aber
 haben wir vns vnderrett vnd geeinbert, dz wir die vorgenanten
 von Zürich vnd von Luzern in der vorbenempten Münz kleine
 pfennig, die man nemt steblerpfennig, | slachen sullen vnd auch
 die vsgaben, namlich der selben stebler pfennig drissig schilling
 für einen Rh. Gulden. Derselben stebler pfennig sullen zwen vnd
 sechzig vff ein Lot gan vnd geschrotten werden, vnd sullen die sel-
 ben stebler pfennig zwen teil kupfer sin vnd der Dritteil sol sin
 silber sin. Und | in allen disen vorgeschribnen Münzen haben wir
 vnd eigenlichen vnderrett, meinen vnd wellen auch, ob dehein der
 vorgeschriben Münzen gemacht wurden, die dann an der vtzal ze
 liecht were, als man die versucht, so sy ze blattman vsbereit fint
 vns man sy malen vnd bilden sol, dz man dieselben liechten |
 münz, dz weren Blapphart, Angster oder stebler pfennig, die
 also ir gewicht an der vtzal nit enhettin, vorhin E si gemalet wer-
 den, sol vslesen so vil vnz dz die andern blattmann nach vorge-
 nant vnser Ordnung swerr genug werdent. Und sol man dann
 die andern liechten vserlesenen Münzen an all widerred | Insezen
 vnd brennen. Wir haben auch in vorbeschribnen Münzen vnd
 Werschaft ander frömd silbrin Münzen gewerdet vnd angeslagen,
 mit namen, dz ein alter Meilenscher Blapphart der vorbenanten
 Münzen gelten vnd man den nemen sol einen für achtzechen nün
 stebler pfennig, einen Behenschen, der gut ist, | auch für acht-
 zechen stebler pfennig, einen Meilenschen Crüzplapphart für siben-
 zechen stebler pfennig, ein Blapphart, den man nemt Liechtstock,
 für dryzechen stebler pfennig; dry alt Meilensch fünfer sullen gel-
 ten vnd genomen werden für sibenzechen stebler pfennig. Item
 ein Züricher, Berner, ein Schaff- | huser vnd Sant Galler Blap-
 phart, die bisher vnd vor Datum dz briefs geslagen fint, dero
 jeklicher sol gelten zwölff stebler pfennig. So sol man nemen ein
 Grüzer für nün stebler pfennig, einen alten Rüner für nün stebler
 pfennig, vnd die Angster vnd stebler pfennig, so wir, die von

Zürich, | auch die von Schaffhusen vnd von sant Gallen iez kürzlich mit einander dz nechst vergangen Jar vff ein korn geslagen hand, Sol auch in diser Münz Wershaft heissen vnd sin. Aber vmb Wittenberger, dero von Ulm, der von Costenz vnd vmb all ander frönd Silbrin Münzen haben wir vns auch | vnderrett, dz yederman die von dem andern nemen mag, ob er wil, ein jeklich gelt nach sinem werd, doch also, dz sy in vorgeschribner vnser Münz vnd Wershaft kein Wershaft heissen noch sin sullen. Item sol man nemen vnd geben einen Schiltfranken, einen Tuggaten vnd ein Ungerschen guldin, | die gut sint, Ir jeklichen besunder für acht vnd drissig schilling stebler pfennig; Genower, Bäpstler, Florenzer vnd Kammerguldin dero jeklicher sol gelten siben vnd drissig schilling stebler pfennig. Wir haben auch in diser vorgeschribnen Münz, die man nüw slachen sol als vorstat, ein March vines silbers | gewerdet vnd angeslagen, als man die an vinem Korn weren sol, für Siben Rinsch guldin vnd haben auch daby betrachtet vnd bekennet, dz dieselp March Silbers, so man zu diser Münz werken vnd ze pfenningen vsbereiten sol, kostet in die March einen Rinschen guldin, Es sye dem Münzmeister vnd | sinen knechten ze Lon, darzu für ander costen vnd arbeit, so darüber gat, dz sye mit Salz, Winstein, Tigeln, Münzisnen, mit kolen, mit Liechtern, mit dem kupfer den Versuchern vnd dem Goldschmid, auch gelon vnd für andern costen, so darüber gan mus. Daby vnd mit haben wir vns auch vnder- | rett vnd geeinbert, das wir in vnsern Stetten vnd Lendern, ob dehein Statt oder Land vnder vns selben einen wechsel vwerffen vnd haben wölte, dz jeklich Statt vnd Land dz wol tun mag, also dz wir mit vns selben vnd mit vnsern wechslern besorgen vnd schaffen sullen by vnsern eiden vnd Gren, das | allen vorbenanten vnd nachgeschribnen vnsern überkominussen da- selbs an vnsern wechseln, darzu allenthalben by vns, von vns vnd den vnsern vnd mennlichem, wer der ist, by vns gehalten werde, also dz ein jeklicher wechsler noch sus niemand anders, wer oder welche die vnder vns weren; do man dann nit offen | wechsel hette oder haben wölt, enheimen, wer der ist, er sye heimsch oder frönd, vmb einen Rinschen guldin, den man im ze kouffen geben wölte, nit mer geben sol dann fünfzechen schilling angster pfennig oder drissig schilling stebler pfennig der egenanten Münz vnd Werung, wie einer die nimet vnd an ir selben ist | nach vor-

gemelten worten. Und ob einer von deheinem wechsler gern gul-
din kouffen wölte vnd er die hette, da sol ein jeklicher wechsler an
einem jeklichen guldin, welicherlei goldes dz ist, vier stebler pfen-
ning ze gewin nemen vnd nit mer, an widerred, an geuert. In
gelicher wise sol man vmb ander frömd gold, als dann | vorbe-
scheiden ist, auch nit mer geben noch dieselben gultin türer nemen
dannen jeklichen guldin da für vnd vmb als vil gelz als er hie-
vor ze geben vnd ze nemen gewerdet ist. Were aber, dz jeman,
wer der were, frömd oder heimisch, dis bräche vnd überfüre, in
welicherlei wise oder mit was fürworten das | dann beschreche vnd
dz für vns käme vnd kunktlich ald offenn wurde, den vnd diesel-
ben brüchigen fullen vnd wellen wir straffen vnd sol dero jeklicher
je einen pfennig, welicherlei münz dz ist, für den andern ze buß
geben, dieselben bußen auch jeklicher Statt oder jeklichem Land,
do sy gefallen weren, | fullent zugehörren. Sol auch ein jeklich
Statt oder Land fölich bussen, da sy gevien, by iren geswornen eiden
Innemen vnd Inzüchen als verr sy mugen, an widerred, an ge-
uert. Wir haben auch vnder vns selben verkomen vnd gesetzet,
meinen vnd wellen auch, dz das von vns vnd den vnsern vnd
von mennlichem | by vns gehalten werde, er sye frömd oder heimisch,
also dz nieman dem andern enheinen guldin, welicherlei goldes dz
ist, in wechsels wise, in kouffcs wise, in gesellschaft, an geltschuld,
noch fuß in deheiner andern gevarlichen wise türer geben noch ne-
men sol, dann als vorbegriffen ist, vnd dz auch nieman mit en-
keiner- | ley geltes enheinen Wechsel triben sol, dann an vnsrer
Stett oder Lender offenen Wechsel, by der vorgeschrifnen pene vnd
busse. Es sol auch nieman, wer oder weliche die sint, dis vorge-
nant Münzen, noch enhein ander Münz noch wershaft, die dann
in vorgenanter Münz vnd wershaft begriffen sint, erschiessen, |
erseyen, noch die selben münzen alle noch besunder, an noch in
enhein ander frömd stett noch land, do man sy dann in Mün-
zen oder sus gevarlichen verbrennen wölt, verfüren vnd also da-
mit vnsrem land empfrönden. Were aber dz jeman, wer der were,
frömd oder heimisch, diser vorgeschrifnen stücken deheines | bräche
vnd überfüre vnd dz kunktlich wurde, der sol für ie dz stück, so er
gewechselt oder darin er überfaru hat, als vil sich des nach march-
zal gebürt als manig ander fölich stuk, dz sye silber oder gold,
ze buß geben; dieselben bußen auch jeklicher Statt vnd jeklichem

Land vnder vns, da sy dann gevallen fint, | sullen zugehören.
 Sol ouch jeflich Statt vnd Land, denen solich buß gevallen were,
 Dieselben bussen by iren geswornen eiden Inzüchen vnd Ingewün-
 nen, als verr sy mugen vngeuarlich, als dz dann vorgelütret stad
 Darzu haben wir ouch verſetzt, meinen vnd wellen, dz enkein Münz-
 meister noch | Goldſchmid, die dann by vns in vnsen Stetten vnd
 Lendern, in vnsen gerichten vnd gebieten gesessen waren, der vor-
 benanten Münzen vnd Werſchaften, die wir dann iez mit einan-
 der habeu vſgenomen vnd halten sullen, hinnenhin in diſen vor-
 geschribnen Tarzilen nicht ſchmelzen noch brennen ſüllen in en- |
 keinerley wize, es were dann, ob dehein biderb man oder wip ſm
 ſelben von fölichem gelt dehein kleinoſ oder Silbergeſchirr machen
 wölt, fo mügent das gelt darzu wol brennen vnd das filberge-
 ſchirr davon machen vnd nit anders, vngeuarlich. Were aber, dz ir
 deheiner da wider täte, da ſol ouch jeflich | Statt oder jeflich Land
 die ſinen, fo dar innan ſolicher getat ſchuld vnd überſaren hetten,
 gewalt haben ze ſtraffen an Lip vnd an gut nach gelegenheit der
 ſach, vnd ſullen ouch die Münzmeiſter vnd Goldſchmied ſwerren,
 dis ſtuk ſtät zehalten an widerred, an geuerd. Wir haben ouch
 vns iez mit einhelligem | rat eigenlich vnderret vnd des geeinbert
 also: wo jeman dem andern dehein jerlich gült an gold ſchuldig
 were, darumb er dann brief vnd Inſigel hat, das da jederman
 dis vorgeschribnen Tarzal vs für dieſelben jerlichen gült geben mag
 kleine pfenning vnd dero münz, fo dann hievor in diſer | wer-
 ſchaft begriffen iſt, mit namen das ſich gebürt für jeflichen guldin ze
 geben driffig ſchilling ſtebler pfenning vnd mit mer, vnd ſol man
 ouch dieſelben gült an der jez genannten Werſhaft ſich bezalen
 laſſen vnd die nemen an widerred; doch also mit vſbeſcheidnen
 worten: Wenn dz ze ſchulden kāme, dz | jeman dieſelben jährlichen
 gült ablöſen vnd widerkouffen wölt, dz ſol er tun mit gold, ob
 dz der houptbrief darüber geben innhalte vnd wiſet, dz darinn
 für ſin houptgut nieman gebunden iſt, klein gelt ze nemen, er tūge
 es dann gern. Wo aber jeman dem andern ſin eigen vnd Erb
 abkouft, haben wir | ouch berett, dz man einem jeflichen dz ſol
 bezalen mit fölichem gelt vnd fölicher werſhaft, als dz einer an
 den andern bedinget an widerred. Wir haben ouch daby berett,
 ob dz beſchēhe, dz jeman vnder vns vnd den vnsen, den wir ze
 gebieten hand, vnd von dem andern icht kouſte, oder jeman icht

ver- | koufste, dz were korn, habern, win, gewand, oder welicher-
 lei äsiges vnd bruchiges gutes oder was koufmanshaft sus dz an-
 ders were, vnd da jeman an den andern deigte, vmb fölich sin
 gut gold ze geben vnd nit kleine pfennig, dz solich geding nicht
 binden, noch kraft haben sol; denn so verr were, dz | der so kouft
 hette vnd bezalen wölte, nit gold hette, so mag er bezalen mit
 kleinem gelt vnd fölicher wershaft als vorstat, die er dann geha-
 ben mag vngeuarlich; vnd sol sich auch der verkouffer damit lassen
 bezalen, aber an widerred. Es ist auch berett, vmb dz man de-
 ster wissenklicher wissen | müge die vorbenant münzen nach dem
 korn vnd der ordnung als si angesehen ist, ze behalten, vnd dz
 man besorgen mug sy gehalten werden, dz wir die vorgenanten
 von Zürich vnd von Lützern mit vñsern versuchern, die wir dann
 darzu ordnen vnd schiben, verschaffen fullen, dz die selben ver- |
 sucher, welichen dz dann je entpfolt wirt, einem vñserm Münz-
 meister nit mer geltes, dz sy dann gewerket hand vñz an dz ma-
 len, Insezen vnd versuchen fullen zu einem mal, dann fünftzig
 March, oder vier vnd fünftzig by dem meisten, an geuert. Aber
 darunder mag man | Im wol Insezen vnd versuchen. Also wirt
 es nach vorgeschrifbner ordnung gerecht funden, so fullent dz die
 versucher heissen zeichnen vnd malen, als sich dz gebürt getund, an
 gerud. Wir haben auch fürbassier gesetzt, meinen vnd wellen, das
 dz gehalten werde, dz alle vnd jeflich vñser | versucher vnd gold-
 schmid, denen dann dis vorgeschriven Münz Insezen vnd ze ver-
 suchen entpfolt wirt, swerren fullent liplich ze gott vnd ze den hei-
 ligen, dz sy ir allerbestes vnd wegstes an all vßsäz vnd geuert
 tun fullen, dz die vorbenanten Münzen an dem korn vnd an der
 vßzal vnd an | allen dingen redlich vnd gerecht nach vorgeschrifbner
 vñser ordnung bestanden, funden vnd vßgeben werden, vnd dz da-
 rinn von Fro deheinem deheine geuert noch vnredlicher vßsäz nicht
 getrieben werde, an geuert. Und mugent auch wir alle vnder ein-
 ander, welche Statt oder Land dz tun wölt, | dz vorgenant gelt,
 dz weren Blapphart, Angsterpfennig oder Steblerpfennig, ver-
 suchen wie dik wir wellen, also dz das gelt, so die vorgenanten
 von Zürich münzen werden als vor stat, von dem stof daselbs
 Zürich, vnd dz gelt so die von Lützern münzen werden, als auch
 vor stat, von | dem stof daselbs ze Lützern sol genommen vnd ver-
 sucht werden vnd niendert anderswo, als dz von alter her komen

ist. Und füllent auch die, so dann darumb kunt ist, dz gelt versuchen vnd niemand anders. Und wenn sy da gerecht funden werden, da mit sol man genug getan haben, | vnd sol man dann fürer darumb nieman zureden an sin eid noch an sin Ere in enheimerlei wize. Auch so haben wir vns gemeinlich für vns vnd die vnsern, für alle, die zu vns gehörent vnd für die, denen wir ze gebieten hand, sunder jeklich statt vnd jeklich Land für sich vnd die sinen, | vns jez erkennet vnd vns gegen einander versprochen auch wissenlich mit disem brief für vns vnd die vnsern als davor, by vnsern trüwen vnd Eren vnd by den eiden, so wir vnsern Stetten vnd Lendern gefworen haben, dis vorgeschriften Münzen vnd werung mit allen vorgeschriften stuken vnd artikeln, als verr dz an vns sit vnd geligen mag, vngewarlichen war vnd stät ze halten, ze vollfüren vnd schaffen gehalten werden vnd darinn keinen absatz getund in deheimerley wize die vorgeschriften Farzal vs, als die nach datum dij briefs schierest | nacheinander kommen vnd künftig werden. Und ot dz were, dz die vnsern oder jeman anders, wer der were, hie wieder täte, dis bräche vnd überfüre, dz auch wir dann alle ein ander dar inn füllent vnd wellent behulsen vnd beraten sin, dz der oder die, so damider täten, dar = | vmb gestraft werden in der masse als dann vorgeschriften stat oder noch für basser, als dann vns alle oder den mertheil vnder vns dunket, dz er nach gelegenheit den verschulten sachen ze straffen vnd ze büßen sye un gefarlich, vmb dz wir alle miteinander dester has by diser vorgeschriften | münz vnd verschafst beliben vnd die gehalten mugen an geuert. In allen vorgeschriften Sachen haben wir vns auch behalten, ob dz were, dz sich fügte, dz ieß oder hienach dehein herr oder Stett, wer oder welche die weren, mit vns in die vorgenant Münz vnd Verschafst gan, die vf | vorgenant korn vnd werung slachen vnd halten wöltten vnd die vns dann dar vmb versprechen, darinn in allen vorgeschriften vnsern Ordnungen vnd meinungen genug ze finde vnd sich des dar vmb gegen vns verbrieften, dar zu mer, ob vns allen oder deheimer Statt vnd Land besunder deheimer = | ley Infall oder verlust her innzugezogen vnd zu gefüget wurde, von welicher dz were, es were von frömdem Gold, von Silber, von Münzen, auch von söllichen Münzen vnd Verschafsten, als dann hie vor begriffen sint oder in andern sachen, damit oder

da durch wir vnd die vnsen her inn schaden | oder gebresten empfahen möchten, vnd da mit man vns dis vorgeschriben münz swerchen wölte oder geschwerchet werden möchte, dz wir darvmb vnd inn allen andern sachen, die vns her inn möchten zufallen, wir alle vnd besunder mug einandern erwordern vnd er manen, mit boten oder mit | brieten als dik dz ze schulden kumt, darumb ze tagen ze komen. Und welich Statt oder Land vnder vns vmb söllich sachen vns, die andern Eidgenossen ze tagen manet so sol vnd mag den tag verkünden in vnsrer Stett vnd Lender in der Eidgenosschaft, in welichend sy dann der tag bedunkt kumlich | vnd gelegen sin. Aber umb sachen, die vns die vorbenanten Eidgenossen von diser vnsrer Münz vnd Werung wegen allein antreff vnd nicht von frömden Lüten als vorstat, da sol vnd mag aber jeflich Statt vnd Land vnder vns, dien dann solicher schad fürkäme, vnd die andern Eidgenossen alle auch dar- | vmb zetagen erwordern. vnd manen an die stett oder die Lender, da dann der schad vfgestanden vnd gelegen were, vnd nienert anderswo hin, vm dz man daselbs mit derselben Statt oder Land von des schadens oder gebrestens wegen dester eigenlicher gereden vnd den verkommen muge. | Doch her inn vfgenomen vmb dz gelt ze versuchen, dz sol man tun ze Zürich vnd ze Lucern von dem stock vnd niendert anderswo als vorbescheiden ist. Ze söllichen wir vorgenanten Eidgenossen alle vnd besunder durch vnsrer erbern Botten komen vnd die leisten füllen an den enden, | dahin si vns nach vorgemelten worten verkünd werdent, wie dik dz ze schulden kumt, vnd daselbs alle vorgeschribnen sachen ansehen vnd die eigentlichen betrachten, was nach gelegenheit der sach darzu getun sye, söllichen Schaden, der vns also anligend wurde, ze verkommen; vnd wes wir vns dann, | alle oder der merteil vnder vns, vmb dehein sach vns in diser sach berürent, erkennent oder vfnemen, daby sol dz aber bestan vnd beliben vnd füllent auch des einander (gehorsam sin) by unsfern guten trüven an widerred, an geuert. Wir die vorgenanten von Luzern, Bre, Swiz, Under- | walden, Zug vnd Glarus bekennen vnd veriechen auch wissenlich, als die vorgenannten vnsrer guten fründ vnd lieben Eidgenossen, die von Zürich, vns zelieb von vnsrer flissigen bette wegen, auch durch gemeines landes nutz vnd fromen, vorgenant Münz vnd werschaft mit vnd Ingangen; sint vnd auch die nach vorgemeldeten worten vfgenommen hand, dz

dieselben vnser Eidgnosſen von Zürich dz alles getan vnd Iñen selben darinn vorbehept hand, nach dem vnd sy ir münz vnd die herlikeit herbracht vnd gen vns in den geswornen bund bracht hand, dz das alles | Iñen sol genzlich an den vnd an allen andern Iren freiheiten vnd rechtungen, an Frem alten Herkomen vnvergriffenlich vnd vnschedlich ſin, als dieſelben vnſer Eidgenosſen von Zürich Iñen ſelben dz mit vſbescheidnien worten vſgelaffen vnd vorbehept hand. Desgleichen ſol auch | vns den jeß genanten Eidgenosſen von Lužern, von Bre, von Swiž, von Unterwalden, von Zug vnd von Glarus dir vberkommuſſe vns vnd den vnsern an vnsern fryheiten vnd Rechtungen genzlichen vnvergrifflich vnd vnschedlich ſin, als wir vns ſelben dz auch haben vorbehept. Doch | allwegen mit namen, dz dis münzen vnd werschaften beſtan vnd gehalten ſullen werden, als wir die mit einander haben vſgenommen vnd versprochen ze halten, als dann hievor eigenlich iſt verschrieben, alles an geuerd. Und her über ze einem offenen, waren, veften vnd ſtätten | Urkund aller vorgeschrifbner dingen vnd gedingen, dz die von vns allen getrūwlich gehalten werden, ſo haben wir die vorgenanten von Zürich, von Lucern, von Bre, von Swiž, von Unterwalden, von Zug vnd von Glarus, vnſer jelliche Statt vnd Land Iſr gemein Stett vnd Lands | Iñſigel an diſe brief zwen gelich öffentlich geheft, die geben ſint an dem achtzehenden tag des Manodes Meyen, do man zalt von Christi geburt Bierzechenhundert Jar, darnach in dem fünf vnd zwenzigosten Jahre.

Pergamene Urkunde mit den anhängenden Siegeln von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Der Bergemontreis von Uri ist leer. — Abgedruckt bei Tschudi II. 157.

3.

1425, 21. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schulths, die Amman, Rät, Burger vnd gemein Landlüt diser nachgeschribner Stetten vnd Lendern, Lužern, Bre, Swiž, Unterwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, | gemein Umpt Zug vnd Glarus, Bekennen vnd tun kunt aller menlichem mit disem brief: Als die ersamen wisen, der Burgermeister, die Rät vnd alle Burger ze Zürich, | vnser lieben guten fründ vnd getrüwen Eidgnosſen, auch wir mit ſnen, wir alle vnverscheidenlich, durch vnſer vnd der vnſern fromung vnd gemeines landes nuſes | vnd notdurft willen vns geeinbert haben, ein uūw Münz werung vnd wershaft ze ſlachen, ze haben vnd ze halten die nechſten komenden fünfzig Jar, nach | vnd mit fölichen vſbescheidnen worten, als dz alles die Münzbrief, die wir her vmb gemacht vnd beſigelt haben, eigenlichen inn haltend vnd wiſent. Iſt ze wiſſen, | das wir die egenanten Eidgnosſen mit gunſt, wiſſent vnd willen vnſer ebenempten lieben Eidgnosſen der von Zürich vns beſunder mit enander auch gütlich haben | geeinet, als vmb vnd von der alten Münz wering vnd wershaft wegen, die bishar bi vns in vnſern egenanten Stetten vnd lendern gangen ſint vnd die wir biſ- | her gehalten vnd von einandern genommen hand. Und ſyen darumb mit enander wiſſenlich mit wolbedachtem Mute überkommen dieser hienach geschriebner Stücken | aller eigenlichen ze halten; dem ist also: Wo deheiner den vnſern vnd vnder vns jeman dem andern iſtes ſchuldig iſt bi der ſelben alten Münz, das vmb ſich | tag verlouſſend oder vfgand vſ Wiennechten, ſo nach Datum diſ brieses ſchierest künftig werdent, oder hie vor vff dehein ander zil oder tag, wie ſich die in | dem zil hie zwüſchent vnd Wiennechten höiſchent, das ſich dar vmb jederman vnder vns von dem andern vnz vff die vorgenanten Wiennechten ſol laſſen be- | zalen mit der alten Münz vnd mit fölicher Wershaft, die wir dann bis her vnder vns vnd den vnſern gehalten vnd genomen hand, Es were dann, dz ſich jeman | der vnſern gen dem andern bishar mit fundern gedingen in dem zit ze bezalen anders verschriben, gemarktet oder versprochen hette, behaben wir ſelben | vor, das die fölichen vſgenommen vnd vſbescheidnem versprechen ſüllent genug tun. We-

liche aber vnder vns vnd den vnsfern fölich schulden, darumb sich tag | hie zwischent vnd den nechstkünftigen Wiennechten verluffend, nicht bezalten, oder bezalt hand, der vnd die selben füllent dannenhin nach den jetztgenanten | Wiennechten die selben unbezalten schulden mit der egenanten nüwen Münz, die wir mit vnsfern Eidgnossem von Zürich vnd si mit vns vrgenomen hand, bezalen, | also dz si für je einen alten pfenning einen nüwen pfenning geben füllent, als vil sich des dann an den schulden nach marchzal gebürt, an widerred, an geuerde. | Aber was schulden jeman der vnsfern vnder vns vnd den vnsfern dem andern schuldig ist oder wirdet vff tag nach den egenanten nechst komenden Wiennechten, | das sye vber kurz oder lang, wie sich die tag verlouffent, haben wir vns auch geeinbert vnd erkennet, meinen vnd wellen auch, das da jederman den | andern mit der obgenanten nüwen münz vnd mit fölicher wershaft, so dann ze mal als man die Bezahlung tun sol, vnder den egenanten vnsfern Eidgnossem von Zürich, | auch vnder vns vnd den vnsfern geng vnd geb ist, bezalen sol, aber je einen nüwen pfenning für einen alten pfenning, an widerred. Darzu mer so haben | wir die vorgenanten von Luzern, Bre, Switz, Bn-derwalden, von Zug und Glarus vns vnd den vnsfern her Inn vorbehept, auch mit gunst, wissent vnd willen der | egenanten vnsfer lieben Eidgnossem von Zürich also, dz auch wir vnd die vnsfern bi vns vnd vnder vns in vnsfern Stetten vnd Lendern bi vnd mit der alten Münz | vnd wershaft markten, kouffen vnd verkouffen füllen vnd mugen vnz vff den nechstkomenden sant Johans tag ze Sungichten, es were dann, dz jeman vnder vns mit dem andern mit sundern gedingen hie zwischent vnd dem jetztgenanten sant Johans tag ze Sungicht vmb die nüwen münz merkten wölte, | das auch jederman wol tun mag, ob er wil, von vns ungehindert. Aber vff den jetztgenanten nechstkünftigen sant Johanstag sol die egenant ümw münz bi | vns vnd vnder vns vnd allen den vnsfern angan, also dz jederman dabei vnd damit sol markten. Doch so mugen wir vnder vns selben je achtzechen alt | Angster für einen schilling nüwer stebler vnd achtzechen alt | stebler für einen schilling nüwer stebler pfenning vnd desglichen nach Marchzal je dry alt pfenning | für zwen nüw pfenning geben vnd nemen, als vil sich des dann in fölichen markten, kouffen vnd verkouffen gebürret vnz vff die vorgenanten nechst komenden | Wiennechten. Und aber

darnach sullen die alten Angster vnd Stebler pfennig, die bisher vnder vns vnd den vnsern wershaft gewesen sint, gentzlichen hin getan werden, Also dz si dannenhin enkein wershaft mer heissen noch sin sullen, Und dz auch wir noch nieman der vnsern vnd bi vns si für dehein wershaft | nemen, geben noch halten sullen in deheinerley wise. Und also won wir die obgenanten von Lužern, Bre, Swiz, Underwalden, Zug vnd von Glarus sölcher vorgenanter | überkommisse mit enander wolbedacht vnd wissenlich Ingangen syen vnd dz nach vorgemeldoten, vßbescheidnen worten mit enander haben vßgenomen, dar- | vmb so loben auch wir alle, vnd besunder jeklich Statt vnd jeklich land für sich vnd die finen, mit guten trüwen vnd bi den Eiden, so wir vnsern Stetten vnd Len- | dern dern liplich ze Gott vnd den Heilgen geswörn haben, der vorgeseiten überkommisse genug zetund vnd alles dz, so davon vnd darumb in disem brief geschrieben | stat, war vnd stät ze halten vnd ze volsfüren vnd von allen den vnsern war vnd stät schaffen gehalten werden vnd dawider niemer zetund; vnd ob dz wer, dz | Jeman vnder vns, wer oder welche dz weren, dis alles oder de- hein stuk besunder breche, überfüre vnd nit stät hielte oder halten wölte, das, ob Got wil, nicht | sol beschechen, das da jederman vnder vns bi denselben vnsern Eiden mit den finen schaffen, si dar- zu halten vnd wisen sol, das si gehorsam werden, genug | tügen vnd bi vorgeschrifbner überkommisse beliben vnd alles dz stät hal- ten, das diser brief darumb wiset. Sullen vnd wellen auch dar- zu fölich vnge- | horsam vnd widerspennig lüt, welche die werint, von Ir vngehorsamkeit in diser sach, aber Jederman die finen, straffen vnd büßen, als verr vns vnsrer | Eide vnd Ere wisent, das si in diser sach vmb den frefel, den si getan hand, ze straffen vnd ze büßen syen bi den vorgenanten vnsern Eiden, an wider- red, ane | geuert. Und her über ze einem offnen, waren, vesten vnd stäten Urkund aller vorgeschrifben dingn vnd gedingen, das die von vns allen geträlich gehalten werden, | so haben wir die vorgenanten von Lužern, von Bre, von Swiz, von Underwalden, von Zug vnd von Glarus, vnsr jeklich Statt vnd land, Fro ge- meinen Statt vnd Landes | Insigel an disen brief öffentlich ge- henkt, der geben ist an dem Ein vnd zwenzigsten tag des man- des Meyen, do man zalt von Gottes geburt vierzechenhundert | Jar, darnach in dem fünf vnd zwenzigsten Jar.

Bergamene Urkunde. Es hangen die Siegel von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; der Bergamenstreif für Uri ist leer.

4.

1487, 23. Jän.

Folgender Tarif wird hier als verbindlich bei Strafe in allen sieben Orten und ihren Gebieten und Herrschaften auf zehn Jahre festgesetzt:

1 Rhein. Gulden gut an Gehalt und Gewicht

2 \varnothing Haller oder 40 f. — Hllr.

1 Ducaten und Ungarischer Gulden (3 Ducaten = 4 Rh. Gl.)

1 neue franzöfische Sonnenkrone	.	.	53	"	4	"
1 alte franzöfische Sonnenkrone	.	.	50	"	—	"
1 guter kölnischer Gulden.	.	.	48	"	—	"
1 Ulrichscher Gulden	.	.	38	"	—	"
1 Beischlag	.	.	37	"	—	"
1 großer dicker Mailänderpfennig	.	.	21	"	—	"
1 großer österreichischer Etscherpfennig	.	.	13	"	4	"
$\frac{1}{2}$ Etscherpfennig derselben Münze	.	.	8	"	—	"
1 Venediger so vnzhar 5 f. golten	.	.	4	"	4	"
1 römischer Carlin	.	.	4	"	8	"
$\frac{1}{2}$ Carlin mit dem Löwen	.	.	—	11	Agst.	
1 Bononier Carlin mit dem Löwen	.	.	—	22	"	
1 kleiner Carlin	.	.	—	9	"	

Die welschen Pfenninge, als Genower, Mantower u. s. f., so bisher für 16 Angster gingen ganz und unbeschroten, 1 für

1 Burgund. Tärtschchen mit dem fürschlag	.	—	15	"
1 Römischer Schlüpfelplapart	.	—	2	"
1 guter Behemischer	.	—	2	"
1 guter alter Plapart	.	—	2	"
1 Straßburgerplapart	.	—	11	Agst.
1 Meil. Großer Plapart mit der Feder	.	—	8	"
1 Kreuzplapart	.	—	23	Häl.
1 Mail. Plapart mit dem f.	.	—	8	Agst.

1 Mail. Kreuzplapart	—	8 Agst.
1 alter französischer Blanfer	—	8 Agst.
1 neuer französischer Blanfer	—	7 Agst.
1 Savoyerplapart	1 ½. — Hlr.	
1 Berner-, Solothurner-, Freiburger-Plapart.	—	8 Agst.
1 Burgunder Tärtchen	—	8 Agst.
1 Zürcher Kräverplapart	—	19 Hlr.
1 ganzer Baslerplapart	—	10 Agst.
1 Baslersechser	—	3 "
1 Kaiserkreuzer	—	1 "
1 Zürcher- oder St. Gallerplapart ¹⁾	—	8 "
1 Etcher-, Zürcher-, Lucerner-Kreuzer	—	4 "
1 guter Genover Rüchling	1 ½. —	"
2 Solothurner Kreuzer	—	15 Häl.
1 Lucerner-Schilling ²⁾	—	12 "
1 Lucerner Spagürli ³⁾	—	3 "
1 alt gut welsch Spagürli	—	4 "
1 guter Fünfer	—	4 "
2 Freiburgerort mit dem f.	—	5 "
1 guter Zürcher-, Berner-, Lucerner-Ängster ⁴⁾	—	2 "
1 neuer Solothurner Ängster	—	1 "

„Item sunt alle guten heller mag man nemen; Item alle welsch Fünfer von Wallis, Savoyer, Losner, Wiblispurger, Jenfer und ander welsch, desgleich alle welsch Pfeninge, die vntzhar vmb 2 Fünfer gangen sunt, haben wir ganz verrüst, dz die niemand nemen noch geben sol. Schwäbisch Münzen mag man nehmen nach ihrem Werth, aber sie sollen in dieser Münze „nicht verschafft heißen noch sin.“

5.

1487, 31. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

In Gottes Namen, Amen. Wir der Burgermeister, die Schult-
heissen, die Ammanen, Rät, Burger, Lantlüt, vnd ganz gemein-

¹⁾ Taf. II. Nro. 15.

²⁾ Taf. II. Nro. 12.

³⁾ Taf. II. Nro. 14.

⁴⁾ Taf. II. Nro. 1. 3 u. 5. Die Nros. 2, 4 u. 6 sind Haller.

den von Luzern, Bre, Swiz, Underwalden ob vnd n̄d dem Kernwald, von Zug mit dem vñern ampt vnd von Glarus, als von den Siben Orten der Eidgnoschaft, Tund kund aller- | menglichem mit diesem brieue. Als dann vñzhar vilzit es in vnser eidgnoschaft vnder den vñsern vnd andern vnser zu gewanten vnd vmb-
sessen, die dann in kouffen vnd verkouffen mit Ihr zufart vnd andern fren sachen und geschefften von vns wir zu s̄nen wand-
len vnd wonung hand, merklich | Errung vnd gebresten des gemei-
nen mannes gewesen sind von mengerley guldiner vnd silbriner
münzen wegen, frömder vnd heimscher, damit dann vñzhar lange
zit der gemein man by vns vnd die vñsern zugewanten vnd an-
dern treffenlich beschwerd vnd in maß beladen gewesen, damit vns
je | vß schuldigen pflichten den gemeinen nuß zu fürdern billich zu-
gestanden ist, Sölich Errung vnd gebresten der münz halb also ze
bedenken vnd ze ordnen, damit vnd fölichs vns vnd dem gemei-
nen man, frömden und heimschen, So zu vns wandlent vnd wer-
bent, nach billicher gerechtigkeit nußbar sin vnd einhelligkeit | bringen
möchte; Darumb mit guter zitlicher Vor betrachtung vnd mit ein-
helligem früntlichem Rate, Haben wir alle vnd jeglich solich ge-
wonlich frömd vnd heimsch münzen, gold vnd silber, durch gloub-
sam, erber vnd geschickt gesworen lüte vnd personen besehen, die
vffsezen, brönnen vnd wirdigen | lassen nach dem golde vnd silber
von eim Stuck an das ander, wie das hernach erlütert ist vnd
bestimpt wirt, Und haben vns daby früntlich vnd einhelliglich
vnder vns mit einander geeinbaret, zugeseit vnd beslossen by vñ-
sern guten trüwen vnd eiden, das wir vnd die vñsern in den ob-
genannten der Siben Orten | der eidgnoschaft, darzu alle andern die
vñsern, so vns zugehörent | nu von dishin die nechsten zechen Zare
von Datum dis brieffs nach einander komende by diser nachuol-
gender münz, gold vnd silber, gegen frömden vnd heimschen zege-
ben vnd ze nemen vñabläflich bliiben vnd bestan wellent, wie wir
die mit allen andern | puncten, sachen vnd artiklen hienach gemel-
det, angesehen, verordnet, bestimpt vnd gewerdet haben, vnd das
ouch wir vnd alle die vñsern vnd menglich davor gemeldet, daby
bliiben sollent vnd wollent vñsternlich by straff vnd penen hienach
begrissen. Dem ist also: des Ersten sol man die Zit vnd Zare vß
vorgemeldet geben | vnd nemen einen Riniischen gulden gut an gold
vnd an gewicht guter münz hienach gemeldet vnd gewerdet für

zwei pfund haller, Item tuggaten vnd vngrißch guldin gut an gold
 vnd an gewicht ein für dry vnd fünffzig schilling vier haller, das
 sind dry für vier Rinsch guldin, Item die nüwen frankricher | kro-
 nen mit der Sunnen gut an gold vnd an gewicht eine für fünff-
 zig schilling, Item die alten frankricher kronen gut an gold vnd
 an gewicht eine für acht vnd vierzig schilling haller, Item gut kölsch
 guldin ein für acht vnd drißig schilling haller, Item gut Btrisch
 guldin ein für siben vnd dryßig | schilling haller; Item gut bysleg
 ein für ein vnd zwenzig schilling haller; Item die großen dicken
 mailändischen pfennig, die gerecht vnd gut sind, ein für dryzechen-
 schilling vnd vier haller, Item die großen etscher pfennig, die der
 fürst von Oesterreich Zeß slecht fünff für ein guldin, sind gewer-
 det ein für acht | schilling, so vntzhar für fünff schilling gangen
 sind, ein für vier schilling vier haller, Item die guten rechten Rö-
 mer Karlin ein für vier schilling acht haller, Item die halben
 Karlin mit dem Löwen ein für einliff | angster; Item die bono-
 nier Karlin mit dem Löwen ein für zwen vnd zwenzig angster, Item
 die kleinen Karlin, da dry für ein geschlagen sind, ein für
 nün angster, Item die weltschen pfennig als Genower, Man-
 stower, vnd derglich, So vntzhar für Sechtzechen angster gan-
 gen sind, ganz vnbeschroten ein für | fünffzechen angster, Item
 die burgundischen tärtschen mit dem fürschlag ein für zwen
 schilling, Item die Römer schlüsselplaphart, gut vnd vnb-
 schroten ein für zwen schilling, Item die guten Behemisch ein
 für zwen schilling; Item die guten alten plaphart ein für zwen
 schilling, Item die Straßburger | plaphart ein für einliff angster,
 Item die crüzplaphart ein für dry vnd zwenzig haller, Item die
 meiländischen großen oder plaphart mit dem f ein für acht angster,
 Item die alten frankricher planken ein für acht angster vnd die
 nüwen ein für Siben angster, Item alle Sauoyerplaphart, nüw
 vnd alt, ein für ein schilling haller, Item Zürich vnd Sant gal-
 ler plaphart einen für acht angster, Item Berner, fryburger vnd
 Soloturner plaphart | ein für acht angster; Item die burgunschen
 tärtschen ein für acht angster, Item die Zürich Kreyen plaphart
 ein für nünzechen haller, Item ganz basel plaphart ein für zechen
 angster vnd ein Basel sechser für dry angster, Item ein Keisers
 crüzer für dry angster, Item die etscher früzer, Zürich früzer |
 vnd lužerner crüzer ein für vier angster, Item ein guter Geno-

ver Rüchling ein für ein Schilling, Item die Solothurner krüzer
 zween für fünffzehn haller, Item die luzerner schilling ein für
 zwölff haller, Item die guten fünffer ein für vier haller, Item
 zwen friburger fort mit dem s. für fünff haller, Item die guten
 Angster, Zürich, Berner vnd luzerner ein für zwen haller vnd an-
 der, Item die nüwen Solothurner Angster ein für ein haller, Item
 fust alle guten haller mag man | nemen, Item denn alle welsch
 fünffer von Wallis, Savoyer, loßner, wiblispurger, Jenfer vnd
 ander welsch, des glichen alle welsch pfennig, die vñz har vmb
 zwen fünffer gangen sind, haben wir ganz verrüst, das die nie-
 man nemen noch geben soll. Wir haben auch beslossen vnd geord-
 net vmb aller swebisch | münzen, Es syent wirtemberger, Blmer,
 Costenzer vnd ander derglich vßwendig, das Federman die von dem
 andern nemen mag, ob er wil, ein Zekliche nach ihrem werd, doch
 das dieselben münzen In diser vnser münz vnd werdung kein wer-
 schafft sin vnd heissen soll. Und damit das diſe vnser werdung
 die Zit | vß als vorstat, dester bestentlicher belibe, Haben wir vns
 fürer geeinbaret, das wir in vnsern vorgenannten Stetten vnd
 lendern, ob dehein Statt oder land das tun wil, wol einen wech-
 sel vff werffen vnd haben mag, Also das wir vnder vns selber
 vnd mit föllichen vnsern wechslern besorg vnd schaffen föllent by
 vnsern | eiden vnd eren, Das allen vorbenempten vnd nachgemel-
 ten vnsern verkommenissen vnd ordnungen daselbß an vnsern wechs-
 len, Darzu allenthalben by vns, von vns vnd den vnsern vnd von
 menglichem, wer di syent, gehalten werden, Also das ein jegfli-
 cher wechsler, noch fust nieman anders, wer oder welche die | vñ-
 der vns syent, da man denn nit öffentlichen wechseſ hat oder ha-
 ben wil, nieman wer der ist, es syent frömd oder heimsch vmb
 einen Rinschen gulden, den man Im zu kaufen geben welite, nit mer ge-
 ben sol, denn zwey pfund haller der obgenanten wershaft. Ob
 auch einer von eim wechsler gern gulden kaufen welite | vnd er die
 hette, da sol ein jeglicher wechsler an einem Zeglichen guldin,
 welcherlei gold das ist, vier haller zu vorwechsel nemen vnd nit
 mer, on widerred. — Zu glicher wiß sol man vmb ander frömd
 geld davor bescheiden, auch nit mer geben, noch dasselb geld nit
 türer nemen, dann jeglich geld | vnd stuk dafür vnd als er dar-
 uor gewerdet ist. — Ob aber Zeman, frömd oder heimsch, Zeman
 das breche vnd vberfüre, In welcherley wyſe oder mit was für

worten dis bescheche, für vns keem, kuntlich vnd offenbar wurde, dieselben brüchigen personen sollent vnd wollent wir also straffen, das der Jeglicher | als dick je einen pfennig, welcherlei münz, gold oder silber das ist, für den andern ze buß geben sol. Dieselben bußen sollent auch jeglicher Statt vnd jeglichem Land, da die je gevallent, werden und zugehören. Es soll auch jeglich Statt vnd jeglich land föllich bußen, So je gevallent by fren gesworen | eiden Inziechen vnd nemen als ver sy mögent on alle widerred vnd geved. Wir haben auch hieby gesetzt vnd verkommen, wellent auch das vnder vns vnd den vnsern vnd menglichem fröm den vnd heimschen gehalten werden, Also das nieman dem andern deheinen guldin welcherlei goldes oder stuk das | sye, in wechsels wiß In kouffs oder in gesellschaft wiß an geltschuld oder fust In deheimer ander geuarlicher wize durer geben noch nemen sol, denn wieuorbegriffen ist. — Und das auch nieman mit deheimerley geltes dehein wechsel dann allein In vnsern Stetten vnd lndern offnem wechsel triben sol by | der vgeschribnen penen vnd bus. Es sol auch nieman, wer der sye, dis vorgenant vnsr münz noch dehein ander münz noch werschafft, wie dann in vnsr obgenanten münz vnd werdung begriffen sind, erschießen, ersehen, noch dieselben münzen alle, noch besunder, an noch in dehein ander frömd | Stett noch land, da man sy dann In münzen oder fuß geuarlich verbrönnen wollte, verfüren oder damit vnsern landen entfrömden. Were aber, das Seman frönder oder heimscher, diser vgeschribnen stücken deheins breche oder vberfüre vnd das kuntlich wurd, der sol für Jeglich stuk, so er gewechslet | oder darinne er vberfaren hat, als vil sich dera nach marchtal gebürt, als menig ander fölich stuk es sye, silber oder Gold ze buß geben, die selbigen bußen auch jeglicher Statt vnd ieglichem land vnder vns, da sy denn je gevallent, sollent zugehören. Und sol man auch daselbs by gesworen | eiden vngearlich, so werre sy mugent, föllich bußen Inzüchen vnd nemen, wie vor gelütret stat. — Wir sezend auch, wollent vnd meinent, daß weder münzmeister noch goldschmid, wo die by vns in vnsern Stetten vnd lndern, gerichten vnd gebieten gesessen sind, diser vorbenempten | silbermünzen vnd werschafften, die wir dann jeß mit einander ze halten haben vffgenommen hinnenthin die vorgenannten Farzal vß, nit schmelzen noch brennen sollen in dehein weg, Es sye dann ob ein biderbman oder

wib vngevarlich Inen selbs von fölichem gelt dehein cleinot oder silbergeschr | machen lassen wollte; darzu mögen sy fölich gelt wol bruchen vnd brönnen vnd nit anders. Were aber das Fr dehei-ner dawider tät, da sol Zeglich Statt oder Zeglich land die finen, so dis vberfaren hetten, Gewalt haben zu straffen an Frem lib vnd an gut nach gelegenheit der Sach. Es föllen auch die münz- | meister vnd goldschmid dis stück stät zehalten an helgen sweren on widerred vnd geuerd. — Wir haben vns auch mit einhelligem Rate vnderredt vnd geeinbaret also: wo Ieman dem andern dehein Zerlich gült schuldig were vnd einer darumb brief vnd Sigel hat, das da Iederman dise Farzal | vß für die selben Zerlichen Gült geben vnd bezalen sol mit Rinißchem gold, desgliche die ablosung auch mit Rinißchem Gold tun nach Inhalt der houptbrieven, ob das der houptbrieff darüber geben Inhalt vnd wiſet, das darfür sin houpt gut vnd zins nieman gebunden ist, clein gelt ze nemen, er | tüge es denn gern Wo aber ieman dem andern sin eigen vnd erb abkoufft, haben wir auch berett, das man einem Zeglichen das bezalen sol mit solicher werschafft, als denn einer an den andern bedinget on widerred. Ob auch Ieman vnder vns vnd den vnsern, den wir zu gebieten hand | von dem andern vtzt koufft oder verlkouffte, das were korn, haber, win, gewand oder welcherlei äſzigs oder brüchig gutes oder sust was kouffmanschafft das were, vnd da Ieman an den andern dinge oder nit, vmb fölich sin gut Im gold zu geben vnd nit münz, das föliche geding nit binden noch crafft haben | sol; denn so verre das der kouffer bezahlen wollt vnd nit gold hette, so mag er bezalen mit münz vnd fölich werschafft als vorstat, die er dann gehaben mag, vngeuarlich, vnd sich auch damit der koufferlassen bezalen on widerred. Und damit wir fölich vorgemelt münz vnd werdung, die | Farzal vß dester bestentlicher gehaben möchten vnd daby bliben, so ist durch vns abgerett, das vnder vns die Stett Zürich vnd Luzern mit vns verſuchern, die wir angendes darzu ordnen, verschaffen vnd daran sin föllent, das die selben verſucher vnd mit Inen vns verſchrieben münzen vnd werdung oder frömd münzen In zesezen vnd ze verſuchen, liplich eid zu Gott vnd den helgen sweren föllent, das sy Fr aller bestes vnd wegſtes on alle vffſaz vnd

| geuerd so dic^t Jnen das heuolchen wirt, tun sollent, das die vor-
 genanten münzen vnd werdungen an Frem korn vnd an allen Frem-
 dingen nach vnser Ordnung diese Farzal vß recht vnd gwar bestan-
 den vnd gefunden werden vnd dar Jnne von Frem dehein geuer-
 doder vnredlicher | vffsaß nit gebrucht, vnd mögent wir all Jn dem
 Zit vnder einandern, welchyn Statt oder land das ie tun wil vnd
 sich not bedunkt, die vorgenanten münzen, gelt vnd werdung ver-
 suchen, Doch also das die münzen vnd des vnser von Zürich vnd
 Luzern von dem Stock daselbs sol ge- | nomen vnd versucht wer-
 den vnd niena anderswo, als das von alter harkomen. Und soll
 len auch die, denen darumb fund ist, solich gelt vnd münz ver-
 suchen vnd nieman anders. Und wenn sy nach diser werdung ge-
 recht werden funden, damit sol man gnug getan haben vnd | man
 dannenthin darumb nieman zureden an sin eid noch an sin Ere in
 dehein wise. Wir haben vns auch gemeinlich für vns vnd die vn-
 sern vnd für alle die, so vns zugehören vnd für die, denen wir
 zu gebieten han Sunder Jegklich Statt vnd Jegklich land für sich
 vnd die Sinen | yeß erkennt, einander versprochen, versprechent
 auch wissentlich mit disem brieue für vns vnd die vnsern als vor-
 by trüwen, Eren vnd Eiden, So wir vnsern Stetten vnd Lendern
 gesworen hand, dis vorgeschriven münzen vnd werung mit allen
 vorgeschrivenen stücken vnd artiklen | als verr wir vermögent vnd
 an vns lit, ungevarlich war vnd stät ze halten zuvölfuren vnd
 schaffen gehalten werden, vnd darin die Farzal vß darin deheinen
 absatz noch endrung ze tund in dehein wiß. Und ob were, das
 die vnsern oder Jeman anders, wer er were, hiewider täte, dis |
 breche oder überfüre, das wir darin alle einander sollent vnd wol-
 lent beholffen vnd beratten sin, das die selben darumb gestrafft
 werden in der maß, wie davor geschrieben stat oder noch fürbaßer,
 als denn vns alle oder den merenteil vnder vns ie bedunket, das
 er nach gelegenheit | verschulter sachen ze straffen vnd ze bußen sye
 ungeuarlich. In allen vorgeschrivenen sachen haben wir vns auch
 vorbehalten, ob sich fügte, das ieß oder hienach dehein Herr oder
 Statt, wer die werent, mit vnd in die vorgenanten Münzen oder
 verschafften gan, die vff vorgenannt vnser werdung | vnd ordnung
 mit vns halten vnd Jngan welten, versprechen vnd gelopten vnd
 gegen vns verbrieften dem gnug ze tun, das wir die wol dar | Jn
 zu vns nemen mögent. Darzu mer, ob vns allen oder deheiner

Statt vnd land Insunders deheinerley Insal oder Unlustes von
 Zeman har Inne, | wer der were, zugezogen oder zugefügt wurde,
 Es were von frömdem gold, von silber, auch von sölchen wer-
 schafften der münzen hieuor begriffen oder an andern sachen, da-
 mit oder dadurch wir oder die Unsern schaden oder gebresten ent-
 pfahen möchten vnd damit man vns diſe münz | vnd werdung
 swechern wolte oder geswechert werden möchte, das wir darumb
 vnd in allen andern sachen, die vns harinne möchten zufallen, alle
 vnd besunder mögend einander vordern vnd manen mit botten oder
 mit brieuen, als diſt das zu schulden kumpt, darum zetagen | zeko-
 men, vnd welche Statt vnd land vnder vns vmb solich sachen vns
 vnd die andern eidtgnosſen ie zu tagen manet, sol vnd mag den
 tage verkünden in vnſer Stett vnd lender der Eidtgnoschafft, an
 welche end sy denn der tag bedunket komlich vnd gelegen. Aber
 vmb sachen | die vns vorgenanten eidtgnosſen von diſer vnſer münz
 vnd werung wegen allein antreffen, vnd nit von frömden lüten
 als vorstat, da sol vnd mag aber Jeglich Statt vnd land vnder
 vns denen dann solicher schad ie fürkumpt, vns die andern eidt-
 gnosſen alle auch darumb ze tagen | vordren vnd manen In die
 Stett old lender, da dann der schad vff gestanden vnd gelegen
 were vnd nien anderswa hin, vmb das man daselbs mit dersel-
 ben Statt oder dem land von des schadens vnd gebrestens wegen
 dester eigenlicher gereden vnd den verkommen möge, doch | har In
 vorbehalten vmb das gelt ze uersuchen, das sol manen zu Zürich
 vnd zu Lužern von dem Stock vnd nien andeswa, wie davor be-
 scheiden ist. Zu solichen tagen wir vorgenanten eidtgnosſen alle
 vnd besunder durch vnſer erber Botten komen vnd die leisten föl-
 lant an den | enden, dahin sy vns als obstat ie verkündet wer-
 deu, als diſt das zu schulden kumpt vnd daselbs alle vorgeschriven
 sachen anſehen vnd eigenlich betrachten, was nach gelegenheit dar-
 zu ze kund ſige, ſolich Schaden, der vns ie also anligen wurde,
 zu für komen vnd was wir vns denn alle | oder den merenteil
 vnder vns vmb dehein ſach vns in diſer ſach berüren, erkennent
 oder vffnemment, daby ſol das bestan vnd bliben, vnd ſollent auch
 des einandern gehorsam ſin by vnſern guten trüwen an widerred
 vnd geuerd. Wir die vorgenanten von Bre, Swyz, Unterwal-
 den, Zug | vnd Glaris bekennent vnd veriehent auch wiffentlich,
 als die vorgenanten vnſer guten fründ vnd lieben eidgnosſen von

Zürich vnd Luzern vns die liebe von vnser vližigen Bitt wegen
gemeinen landen zu nuž vnd fromen der vorgenanten münz vnd
werschafft mit vns Ingangen | sind vnd die nach vorgemelten wor-
ten vffgenomen hand, das dieselben vnser lieben eidgnosſen von
Zürich vnd Luzern das alles getan haben vnd sy die herlikeit der
münz, besunder Zürich, gegen vns vnd die geswornen Bünd har-
bracht hand vnd vff das | münzen vom helgenrich loblich gefryet
ſind, das dann dis alles Inen genzlich an denen vnd allen andern
Fr fryheiten, gerechtigkeiten vnd altem harkommen unvergriffenlich vnd
vnſchedlich ſin ſol. Als besunder die ſelben vnser eidgnosſen von
Zürich Inen selber mit vſgescheidnen worten | diſ alles luter vor-
behalten hand. Des glich ſol auch vns den vorgenanten Eidgnosſen
vnd Orten allen vnd ieglichen von Stetten vnd lendern diſe
Verkommisſ auch an vnſern vnd den vnſern fryheiten vnd rechtung
ganz unvergriffen vnſchedlich ſin, als wir vns selber das auch vor-
behalten. Doch alweg mit namen, das die münzen vnd werschaff-
ten die Zit vnd Farzal vß beſtan vnd gehalten werden ſollent, wie
wir das alles als obſtat, mit einander haben vffgenomen vnd ge-
halten versprochen, ane alle geuerd. Und das alles zu warem vnd
veſtem vrkund haben | wir diſer brieuen Zwen in glichem lute mit
vnſern der Siben Orten vnd Stetten vnd lendern anhangenden
Iſiglen beueſtnet, gemacht vnd geben vff Sampſtag nechſt vor dem
Sonnentag Judica Iu der Vaſten, gezalt von der gepurt Christi
vnſeres Herren Bierzechen | hundert Achtzig vnd Süben Jare.

Beide Originalausfertigungen liegen im Staatsarchive Lucern,
tragen aber beide blos die Siegel von Zürich vnd Lucern, die üb-
rigen Schnüre ſind leer.



